

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. FEBRUAR 1929

4. HEFT

Der Stand des Gesetzes über die unehelichen Kinder.

Von Stadtrat Walter Friedländer, Berlin.

Es sind jetzt fast zehn Jahre vergangen, seit die Weimarer Verfassung in ihrem Artikel 121 das Versprechen abgab, daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen werden sollten wie den ehelichen Kindern. Bereits im Jahre 1925 war ein entsprechender Gesetzentwurf von der Reichsregierung veröffentlicht worden, der dann in der gesamten Fachpresse sowie in Konferenzen und Beratungen der Organisationen der Wohlfahrtspflege vielfach erörtert und kritisiert wurde. Nunmehr wird nach der Beratung im Reichsrat der Entwurf in wesentlich abgeänderter Form dem Reichstag vorgelegt und gibt deshalb Anlaß, sich vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes erneut mit seinen grundlegenden Fragen zu beschäftigen*).

Die Not der unehelichen Kinder ist im wesentlichen in drei Richtungen bestimmt: zunächst in menschlich persönlicher Beziehung durch das Fehlen des Vaters und zumeist der Erziehungsgemeinschaft der beiden Eltern, sodann in gesellschaftlicher Beziehung durch die Achtung, die leider auch heute noch in erheblichen Teilen des Volkes auf die uneheliche Mutter und das Kind fällt, endlich in wirtschaftlicher Beziehung durch den zumeist geringen Verdienst der Mutter und die unzureichenden Unterhaltsleistungen des Erzeugers, die heute ganz fortfallen, wenn die Mutter in der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt hat und der Erzeuger die Einrede des Mehrverkehrs (*exceptio plurium*) erhebt. Die soziale Mißachtung der unehelichen Mutter und ihres Kindes wird durch ein Gesetz nicht beseitigt werden können. Hier werden vielmehr die Bemühungen einer allgemeinen Veränderung der

*) Vgl. Walter Friedländer: „Zum Gesetzentwurf über das Recht des unehelichen Kindes“, in „Die Genossin“, Jahrg. 6, Nr. 1 (Januar 1929), Seite 7.

heutigen Gesellschaftsordnung und in Ihrer Folge einer verwandelten Wertung der Mutterschaft einsetzen müssen. In der Frage der Mehrverkehrseinrede hatte schon seit vielen Jahren die Kritik mit vollem Recht angeregt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht zu verantworten sei, wenn das unschuldige Kind darunter leiden müßte, daß die Mutter Verbindung zu mehreren Männern gehabt hat. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß oft durch beeinflusste, falsche Zeugen die Mutter zu Unrecht solchen Verkehrs bezichtigt und in anderen Fällen häufig gegen ihren Wunsch dazu getrieben wird, weil der Erzeuger des Kindes sich von der Last des Unterhalts befreien will. Der erste Regierungsentwurf hatte deshalb vorgesehen, daß die beteiligten Männer als Gesamtschuldner für den Unterhalt haften sollten, wobei sie nach allgemeinen Bestimmungen gegeneinander Rückgriff nehmen könnten. Hiergegen hatte sich die Kritik in scharfen Vorwürfen gewandt und dabei geltend gemacht, daß solche „Aktienkinder“ in besonders hohem Maße der Verachtung anheimfallen würden und damit zu einer Pariastellung unter den unehelichen Kindern kommen würden. Aus diesem Grunde hatte auch der Gesetzesentwurf, der vom Archiv deutscher Berufsvormünder und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge im Februar 1928 veröffentlicht und hier besprochen worden ist, vor allem darauf gedrungen, daß keine Scheidung zwischen unehelichen Kindern verschiedener Art getroffen werden sollte. Er hatte die Regelung vorgesehen, daß der als Vater des Kindes gelten solle, der die Vaterschaft freiwillig anerkennt oder vom Gericht als Vater festgestellt wird, weil er mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat. Die Einrede des Mehrverkehrs sollte ausgeschlossen sein. Nach dem Gegenentwurf sollte die Unterhaltspflicht des gerichtlich festgestellten Vaters bis zum 18. Jahre bestehen, allerdings neben der Mutter, jedoch mit erstliniger Haftung des Vaters. Darüber hinaus sollte bei freiwilliger Anerkennung der Vaterschaft die Unterhaltspflicht genau wie beim ehelichen Kinde geregelt sein; der Vater sollte hier vom Vormund in Angelegenheiten der Unterbringung, Erziehung und Berufsausbildung angehört werden und mit Einwilligung des Vormundes zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde zugelassen werden, was auch der erste Entwurf zuließ. Wenn die Mutter nicht sorgeberechtigt war, sollte der Vater in diesem Falle auch die Personensorge über das Kind erhalten. Bei freiwilliger Anerkennung der Vaterschaft sollte im Gegenentwurf das Kind auch im Erb- und Pflichtteilsrecht wie ein eheliches Kind behandelt werden.

Die Reichsratsvorlage ist in den Hauptfragen den Vorschlägen des Gegenentwurfs nicht gefolgt. Sie bleibt bei ihrer Zweiteilung der unehelichen Kinder, von denen die erste Gruppe einen Vater hat, der die Vaterschaft anerkennt oder als Vater vom Gericht festgestellt wird und dann mit dem Kinde natürlich verwandt ist, während die zweite Gruppe von Kindern

keinen Vater erhält, sondern nur gegen einen der Männer, die mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt haben, Klage auf Unterhaltsleistung erheben kann. Die Einrede des Mehrverkehrs hat keine Wirksamkeit, befreit also den Beklagten nicht, falls er nicht nachzuweisen vermag, daß das Kind nicht von ihm stammen kann (z. B. wegen Zeugungsunfähigkeit). Es liegt hierin unzweifelhaft ein Vorteil für Mutter und Kind gegenüber dem jetzt geltenden Rechtszustand, da heute beide in solchen Fällen gar keinen Anspruch haben. Es bleibt aber die Stellung dieser unehelichen Kinder gegenüber der bevorzugten Gruppe eine recht ungünstige, da ein Verwandtschaftsverhältnis zum Vater in diesen Fällen nicht begründet wird, der Unterhalt im Regelfalle nur bis zum 16. Jahre gewährt werden soll und der Unterhaltspflichtige überdies seine Leistungen nach Billigkeitsgründen beschränken kann. Wenn der neue Entwurf überhaupt diese Zweiteilung der Kinder beibehält, so ist zu fordern, daß der zahlungspflichtige Erzeuger in jedem Falle den nach Gutachten des Landesjugendamtes festgesetzten Mindestsatz zahlen muß, weil sonst die Stellung des Kindes in der Praxis nicht gebessert wird. Darüber hinaus ist aber nicht einzusehen, weshalb die Unterhaltspflicht für diese meist persönlich und sozial besonders stark gefährdeten Kinder geringer sein soll als für die Kinder mit festgestellter Vaterschaft. Es erscheint auch im Interesse der Mutter wie des Kindes keine glückliche Lösung, daß der erste der Beteiligten, der in Anspruch genommen wird, von den übrigen zu gleichen Teilen Ausgleichung fordern kann. Diese Regelung zwingt zunächst den Amtsvormund dazu, wenn er sich nicht ersatzpflichtig machen will, den Reichsten unter den Beteiligten in Anspruch zu nehmen, statt danach zu forschen, wer wohl nach den näheren Umständen wahrscheinlich der wirkliche Erzeuger des Kindes gewesen ist. Durch die Ausgleichsansprüche des in Anspruch Genommenen wird die Mutter des Kindes, die ja meist als einzige Zeugin in Frage kommt, in alle peinlichen, qualvollen Aussagen vor Gericht verwickelt, die ihr durch den Gegenentwurf erspart werden sollten. Ein Vorteil gegenüber der ersten Regierungsvorlage liegt freilich darin, daß das Ausgleichsrecht an eine Ausschlussfrist von einem Jahre gebunden ist, so daß wenigstens später die Mutter vor neuen Aufregungen bewahrt wird. Es bleibt auch zweifelhaft, ob die Möglichkeit des Ausgleichs die Zahlungswilligkeit des verklagten Erzeugers stärkt und ihm die Unterhaltsleistung wirtschaftlich erleichtert, weil die Schwierigkeiten der Beitreibung nicht unterschätzt werden dürfen. Vermutlich wird diese Last zum großen Teil auf die Amtsvormundschaft fallen. Diese ganze Ausgleichsregelung ist offenbar aus dem Gedanken einer gerechten Heranziehung der beteiligten Männer entstanden. Sie übersieht aber, daß in der Praxis die Mehrzahl der Väter nur einen Teil des Unterhalts für das Kind aufbringt und daß die Zusatzleistungen der Mutter und des Fürsorgeverbandes selten so hoch sind, um eine gute Pflege und Erziehung des Kindes

zu sichern. Es läge daher im Interesse des Kindes, daß alle Männer, die mit der Mutter in der Empfängniszeit Verkehr gehabt haben, ohne Ausgleichrechte in voller Höhe für den Unterhalt des Kindes sorgen müßten. Auch dann würde in der Wirklichkeit der Erziehungsbeitrag für das Kind nicht ins Ungemessene steigen, da der Unterhaltsbeitrag des einzelnen nach dem Gesagten meist unzulänglich ist. Endlich bestände dann die Möglichkeit, wenn für ein Kind über einen Höchstbetrag hinaus Alimente laufend bezahlt würden, den Ueberschuß für besonders bedürftige, uneheliche Kinder zu verwenden. Bei dieser Lösung würde sich die Verantwortung der Väter für die Erzeugung des Kindes stärker als in der Regierungsvorlage in die Tat umsetzen und diese Kinder wirtschaftlich für manche anderen Nachteile entschädigen.

Besser gestellt ist die erste Gruppe der unehelichen Kinder, die kraft Anerkennung oder Feststellung einen Vater erhalten. In persönlicher Hinsicht will der Gesetzentwurf in der neuen Fassung die Verbindung zwischen dem Vater und dem Kinde enger als bisher gestalten und damit Konsequenzen aus der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen dem Erzeuger und dem Kinde ziehen. Es bleibt dabei ernsthaft zu prüfen, ob nicht durch die Ausgestaltung der Familienrechte des Vaters die Mutter zurückgesetzt wird und ob sich solche Veränderung im Interesse des Kindes wirklich vertreten läßt. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß besonders beim unehelichen Kind der Mutter unbestritten die elterlichen Rechte in erster Linie zustehen, und es entsteht die Frage, ob wirklich der Vormundschaftsrichter allein in der Lage ist, im Interesse des Kindes zu beurteilen, ob dem Vater persönliche Rechte eingeräumt werden können. Der erste Regierungsentwurf hatte zweckmäßigerweise hier die Möglichkeit des persönlichen Verkehrs vorgesehen, der nur die Gelegenheit zum Zusammentreffen mit dem Kinde, aber keine weiteren rechtlichen Folgen einschloß.*) Diese Form ist in der Reichsratsvorlage fortgefallen. Jetzt soll wie früher die Mutter grundsätzlich das Personensorgerecht haben, also das Recht zur Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, während der Vormund sie nur als Beistand hierin unterstützt und der gesetzliche (rechtliche) Vertreter des Kindes wird. Der Vormundschaftsrichter soll aber dem Vater auf seinen Antrag die Personensorge verleihen können, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liegt, ferner soll entweder der Mutter oder dem Vater auf Antrag aus dem gleichen Grunde auch die elterliche Gewalt verliehen werden können, jedoch nicht beiden nebeneinander. Das Verbot der gleichzeitigen Verleihung der elterlichen Gewalt geht offenbar auf das Verlangen zurück, das Konkubinat nicht der Ehe gleichzustellen, eine Forderung, die aber, vom Standpunkt des

*) Vgl. Hedwig Wachenheim: „§ 1707 des Unehelichengesetzentwurfs“ in „Die Genossin“, Jahrg. 6, Nr. 1, S. 5.

Kindes aus gesehen, nicht zu halten ist. Im übrigen halte ich die Verleihung der elterlichen Gewalt an die Mutter nur moralisch für bedeutsam, aber praktisch nicht für besonders wichtig, weil schon jetzt die Möglichkeit besteht, in geeigneten Fällen der Mutter die Vormundschaft zu übertragen, so daß sie dann nahezu alle Rechte der elterlichen Gewalt übernehmen kann. Die volle Uebertragung der elterlichen Gewalt an die uneheliche Mutter ist als eine Anerkennung ihrer Gleichberechtigung zu werten; sie würde natürlich nur erfolgen dürfen, wenn das Wohl des Kindes bei ihr gesichert ist, so daß schon jetzt eine Befreiung von der Pflegeaufsicht eintreten würde. Zu einer Uebertragung der elterlichen Gewalt auf den Vater scheint mir kein Anlaß vorzuliegen. Wenn die Mutter gestorben ist oder die Personensorge verloren hat, genügt Ehelichkeitsklärung oder Uebernahme der Vormundschaft seitens des Vaters. Es ist außerordentlich bedenklich, daß den betroffenen Kindern der Schutz der öffentlichen Jugendfürsorge durch die elterliche Gewalt des Vaters entzogen und die Mündelaufsicht in pädagogischer, sozialer und hygienischer Hinsicht allgemein für sie aufgehoben wird. Die Verleihung der Personensorge und sogar der elterlichen Gewalt an den Vater, für die nach den Erfahrungen der Praxis nur ganz selten ein Bedürfnis bestehen wird, ist in der neuen Vorlage merkwürdigerweise ganz der einseitigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen und lediglich eine „Anhörung“ der Mutter und des Vormunds vorgesehen. Die Verleihung soll unterbleiben, wenn aus wichtigen Gründen von Mutter oder Vormund widersprochen wird. Dies ist ganz ungenügend, es müßte die Zustimmung des Vormundes und der Mutter und die gutachtliche Stellungnahme des Jugendamtes als das Mindeste verlangt werden und lediglich die Möglichkeit bestehen, bei einer mißbräuchlichen Ablehnung einen Ersatz durch das Vormundschaftsgericht zu treffen. Durch die geschilderten Maßregeln soll die soziale Stellung der unehelichen Kinder in der allgemeinen Volksmeinung gebessert und der persönliche Einfluß des Vaters ermöglicht werden. Ob aber diese Ziele durch die neue Vorlage erreicht werden können, bleibt zweifelhaft. Für die soziale Beurteilung der Stellung des unehelichen Kindes spielt auch das Erbrecht eine recht erhebliche Rolle. Ein Erbrecht ist dem unehelichen Kinde aber auch bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach dem neuen Entwurf nicht gegeben, sondern nur ein Pflichtteilsrecht und auch dieses nur bis zum 25. Jahre. Diese Bestimmungen werden kaum die soziale Stellung der unehelichen Kinder genügend heben. Der Gegenentwurf hatte bei freiwilliger Anerkennung ein Erbrecht wie beim ehelichen Kinde vorgesehen, war aber dem Einwand begegnet, daß dann kein Vater mehr seine Vaterschaft aus Furcht vor den Folgen anerkennen würde.

Hieraus ergibt sich, daß auch für die unehelichen Kinder, deren Vaterschaft anerkannt oder festgestellt ist, die Hauptbedeutung der Gesetzesänderung in der wirtschaftlichen Lage zu sehen

sein wird. In dieser Hinsicht sind aber erhebliche Verschlechterungen gegenüber den Forderungen der Fachkreise in die Reichsratsvorlage aufgenommen worden. Die Unterhaltspflicht des Vaters bleibt auf das 16. Jahr grundsätzlich beschränkt, während ihre Verlängerung bis zum 18. Jahre mit Recht verlangt worden ist. Die Unterhaltspflicht des Vaters richtet sich im allgemeinen nach der Lebensstellung der Mutter, doch sind zugunsten des Kindes die günstigeren Verhältnisse des Vaters nach Billigkeitsgründen zu berücksichtigen. Ist die Berufsvorbildung des Kindes nicht abgeschlossen, dann soll nur nach vorheriger Zustimmung des Vaters zur Berufswahl oder einer Ersetzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht eine weitere Unterhaltspflicht über 16 Jahre hinaus bestehen, bis das Kind sich selbst unterhalten kann; entsprechend sollen Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behandelt werden. Es ist aber zu fordern, daß die Unterhaltspflicht beim unehelichen Kind grundsätzlich eine Berufsausbildung umfaßt, von der nur ausnahmsweise Befreiung erteilt werden dürfte, wenn sich das Kind zu keiner Berufsausbildung eignen sollte. (Vgl. Gen. Dr. Hans Maier, Die Sozialdemokratie und das Gesetz über die unehelichen Kinder in „Die Genossin“, Heft 1/29, S. 12.) Die Unterhaltspflichtung des Vaters vermindert sich, wenn er hierdurch seinen standesgemäßen Unterhalt auch für seine Familie gefährden würde. Er braucht dann nur seine Einkünfte gleichmäßig für alle zu verwenden. Es ist aber fraglich, ob die Uebernahme dieser allgemeinen Bestimmungen, die für das eheliche Kind, das mit den Eltern im allgemeinen in einem Haushalt zusammenlebt, geschaffen worden sind, auch dem unehelichen Kinde gerecht wird, das in der Regel eben nicht in der Familie des Vaters erzogen wird. Das Kind nimmt daher an der allgemeinen Lebenshaltung des Vaters in der Regel nicht teil und die gleichmäßige Verwendung seines Einkommens läßt sich nur schwer kontrollieren. Es müßte hier verlangt werden, daß der nach dem Gutachten des Landesjugendamtes bestimmte Mindestunterhalt vom Vater in jedem Falle gefordert werden kann. Nach der Praxis, die in vielen Jahren erprobt ist, wird von der Amtsvormundschaft stets die notwendige Rücksicht auf die soziale Lage des Vaters genommen; es ist aber bedenklich, schon im ersten Unterhaltsverfahren solche Einwendungen gelten zu lassen, weil hierdurch unaufhörliche neue Prozesse unvermeidlich würden. Es ist auch falsch, für die Unterhaltsprozesse ein Sonderrecht einzuführen. Die Verurteilung zur Leistung des Unterhalts müßte erfolgen, weil nach allgemeinen Bestimmungen der Einwand der Zahlungsunfähigkeit erst im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden kann. Ferner soll nach der Reichsratsvorlage das Kind vom 16. Jahre an seinen Arbeitsertrag auf den Unterhalt anrechnen müssen; es ist aber dringend zu wünschen, auch diese Grenze bis zum 18. Jahre hinaufzuheben, damit eine kleinliche Anrechnung der geringen Lehrlingsentschädigungen zum Schaden des Kindes verhindert wird. Mit Recht ist hervorgehoben,

daß der Vater vor der Mutter unterhaltspflichtig ist. Die Eltern des Vaters haben bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach dem Entwurf für das Kind Unterhalt zu gewähren, wenn der Vater und die Mutter des Kindes hierzu nicht in der Lage sind und soweit sie ihre eigene Lage nach Billigkeitsgründen hierdurch nicht beeinträchtigen. Doch wird leider die Verpflichtung der Eltern des Vaters auf den notdürftigen Unterhalt (also nicht einmal den standesgemäßen Unterhalt der Mutter) beschränkt, was dem Sinn einer sozialen Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde wiederum nicht entspricht. In der sozialen Wertung wird diese Unterhaltspflicht der Großeltern eine gewisse Rolle spielen; es ist aber ein Mangel, daß die Verpflichtung erst eintritt, wenn die Mutter nicht selbst für das Kind wirtschaftlich sorgen kann, weil auf diese Weise ein starker Druck auf die uneheliche Mutter ausgeübt werden kann. Besonders gilt das für die Fälle, in denen der Vater sich böswillig seiner Zahlungspflicht entzieht und etwa bei seinen Eltern gegen bloße Verpflegung arbeitet. Sehr bedenklich scheint auch die Bestimmung des Entwurfs, daß dem Vater die Möglichkeit gegeben werden kann, den Unterhalt in anderer Art als durch Geldleistung zu gewähren, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Eine Zustimmung der Mutter wird nicht einmal gefordert. Es besteht hier die große Gefahr, daß, ähnlich wie im Allgemeinen Preussischen Landrecht, das Kind dem Vater aus ökonomischen Gründen zur Erziehung übergeben und der Erziehung der Mutter und ihrem Einfluß hierdurch ganz entzogen wird. Dies müßte ausgeschlossen werden, solange nicht der Mutter das Sorgerecht entzogen ist oder das Einverständnis der Mutter und des Jugendamtes vorliegt.

Die Bestimmungen über Ehelichkeitserklärung und Adoption bringen gegenüber dem geltenden Recht auch in der Fassung des neuen Entwurfs einige wichtige Erleichterungen. Die Ehelichkeitserklärung soll nicht mehr staatlicher Gnadenakt sein (der in Preußen durch den Landgerichtspräsidenten ausgeübt wird), sondern durch das Vormundschaftsgericht im ordentlichen Verfahren entschieden werden. Sie soll nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Bei der Adoption wird das Alter der Adoptiveltern auf 40 Jahre herabgesetzt. Die formellen Vorschriften für den Adoptionsvertrag sollen erleichtert werden. Ernstlichkeit des Vertrages wird gefordert. Es ist auch hier zu verlangen, daß in den Entwurf Bestimmungen hineingenommen werden, daß zu den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Annahme an Kindes Statt und besonders für die Aufhebungen von Adoptionsanträgen die Zustimmung des zuständigen Jugendamtes erfordert wird, das viel stärker als das Gericht in der Lage ist, die persönlichen Interessen des Kindes festzustellen und für sie einzutreten. Die Bestimmungen über Pflegekindschaftswesen leiden auch in der neuen Fassung unter der zu schwerfälligen und teuren gerichtlichen und notariellen Beurkundung. Hier müßte Schriftform oder unentgeltliche Be-

urkundung durch die Urkundsbeamten des Jugendamtes ausreichen und es müßte vor Abschluß eines Pflegekindschaftsvertrages die Zustimmung des Jugendamtes schon deshalb eingeholt werden, weil seine Genehmigung für die Pflegestelle nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz erforderlich ist.

Endlich bestehen Bedenken, ob es ratsam ist, das Verfahren in allen Unterhalts- und Streitsachen vom Vormundschaftsgericht auf die Amtsgerichte zu übertragen und es nur den Ländern zu überlassen, ob sie doch mit diesen Prozessen die Vormundschaftsrichter beauftragen wollen. Die angedeuteten Mängel des neuen Entwurfs müssen bei den Beratungen noch berücksichtigt werden, sonst besteht die Gefahr, daß das Versprechen der Reichsverfassung, den unehelichen Kindern die Stellung der ehelichen zu verschaffen, nicht erfüllt wird, auch soweit überhaupt ein Gesetz zur Verwirklichung dieses Versprechens verhelfen kann.

Wohlfahrtspfleger und Verwaltungsbeamte.

Von Stadtamtmann Westphal, Jugendamt Kreuzberg.

Wir geben dem Genossen Westphal als einem der Vielen, die uns Erwidierungen sandten, das Wort zu den Ausführungen des Genossen Theek*), der auch selbst nochmals zu der Angelegenheit Stellung nimmt. Die Red.

In Heft 20 bringt der Genosse Theek unter der Bezeichnung „Wohlfahrtspfleger als Verwaltungsbeamte“ einen Artikel, der hinsichtlich der kollegialen Einstellung der Verwaltungsbeamten zu den Fürsorgern eine Anzahl unberechtigter Verallgemeinerungen enthält, die bei den immer zahlreicher werdenden parteigenössischen Verwaltungsbeamten berechtigtes Mißfallen hervorrufen müssen. Genau so wenig wie vernünftig denkende Verwaltungsbeamte in dem Fürsorger nur den „spazierengehenden“ Beamten erblicken, darf der Fürsorger andererseits in dem Verwaltungsbeamten keinen im Regelfalle zu Ueberheblichkeiten neigenden Kollegen sehen. Der Verfasser des Artikels erkennt anscheinend in den Verwaltungsbeamten nur „Schreiber“, die die Gedanken und Anschauungen anderer zu Papier bringen sollen. Das bedeutende Wissen, das sich der Verwaltungsbeamte in vier- bis achtjähriger Vorbereitungszeit auf den Verwaltungsseminaren und Verwaltungsakademien (Universitäten) aneignen muß, verschweigt Genosse Theek völlig.

In einem gut und in sozialistischem Sinne organisierten Jugendamt dürfte jedenfalls keine Tätigkeit mit erzieherischem Einschlag vorhanden sein, die nicht von einem Sozialbeamten ausgeübt wird. Das will besagen, daß nicht nur alle Aufgaben der nachgehenden Fürsorge in den Familienfürsorgestellen von staatlich anerkannten Fürsorgekräften erledigt werden müssen, sondern daß auch im Innendienst beim Jugendamt die Pensen, in denen über erzieherische Probleme entschieden wird, z. B. die erzieherische Betreuung der Waisenpflinglinge, die Jugendgerichtshilfe, die vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zum Schutze

*) AW. Heft 20/28, Seite 622.

Gefährdeter und die Haltekinderaufsicht staatlich anerkannten Fürsorgern übertragen werden. Von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes sind die Pensen der Amtsvormundschaft und der Jugendpflege Beamten zu übertragen, die nach der Besoldungsordnung der Stadt Berlin zu den Sozialbeamten zu rechnen sind. Was noch übrig bleibt, nämlich die Pensen der Rechnungsbeamten, der Erholungsverückung, der Kinderpeisung, der Krüppelfürsorge und der Unterstützungsstelle für hilfsbedürftige Minderjährige sind zweifellos reine Verwaltungsaufgaben, weil in ihnen entweder über rein verwaltungstechnische oder rechtliche Fragen (Feststellung des Fürsorgerverbandes, Heranziehung von Krankenkassenleistungen, Heranziehung von Unterhaltspflichtigen) oder über die praktische Durchführung bestimmter gutachtlicher Vorschläge, sei es von Aerzten oder, wie in der Wirtschaftsfürsorge, von Fürsorgern, entschieden wird. Von einer Zurückdrängung der Sozialbeamtenschaft kann also in einem solchen Amt wohl nicht gut die Rede sein.

Genosse Theek gibt zu, daß der Ausbildung der Wohlfahrtspfleger noch einige Mängel, besonders in finanz- und verwaltungstechnischen Dingen anhaften, die er durch einen Kursus über Verwaltungskunde beseitigt wissen will. Der Verfasser stimmt mit ihm darin überein, daß bei unseren in der Wohlfahrtspflege tätigen Verwaltungsbeamten häufig etwas mehr soziale Schulung nötig, daß aber ebenso häufig den Wohlfahrtskräften etwas mehr Verwaltungstechnik von Nutzen wäre. Das wünschenswerte Ziel, einen wohlfahrtspflegerisch vorgebildeten Beamten zu erziehen, der gleichzeitig auch ein tüchtiger Verwaltungs- und Finanztechniker ist, wird auch künftig wegen der zeitraubenden und kostspieligen Vorbereitung nur selten und nur für bemittelte Kreise zu erreichen sein. Die in dieser Hinsicht zurzeit zweifellos vorhandenen Mängel haben leitende Kreise der Jugendwohlfahrt schon wiederholt beschäftigt und man kommt immer wieder zu dem Entschluß, daß zurzeit nur das eine möglich ist, nämlich beide Kategorien in der Praxis so nachzuschulen, daß sie sich möglichst dem wünschenswerten Ausbildungszustande annähern. Wer es sich angelegen sein läßt, junge Arbeiter und Handwerker durch Schaffung von Anstellungsmöglichkeit bei der Behörde zu unterstützen, damit sie außerhalb des Dienstes ihren Studien in einer Wohlfahrtsschule nachgehen können, weiß aus seinen Erfahrungen, mit welchen Opfern an Zeit und physischer Kraft das Ziel der Schule erkämpft werden muß. Bei ihnen wird im allgemeinen keine Neigung bestehen, noch weitere zwei bis vier Jahre daranzusetzen, um Studien über Finanzwirtschaft und die meisten Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts zu treiben. Genosse Theek glaubt ja zwar, durch eine Vorlesungsreihe über Verwaltungskunde die Lücken schließen zu können. Man muß ihn daran erinnern, daß der obere Verwaltungsbeamte (vom Stadtinspektor aufwärts) einen Wissensschatz besitzen muß, der höher als der eines Referendars veranschlagt wird. Diese Kenntnisse können aber nicht durch eine Vorlesungsreihe vermittelt werden.

Wir werden also damit zu rechnen haben, daß auch künftig beide Kategorien, der Verwaltungsbeamte und der Wohlfahrtspfleger, in den sozialen Zweigen der Verwaltung nebeneinander und miteinander arbeiten. Es ist im Interesse unserer Bevölkerung, insbesondere unserer Jugend zu wünschen, daß diese Zusammenarbeit sich frei von inneren Reibungen vollzieht. Die Verwaltungsbeamten müssen rückhaltlos anerkennen lernen, daß durch den Einzug der Wohlfahrtspfleger in die

Verwaltung sie von manchen Mängeln, die ihnen leider durch die Art ihrer Ausbildung anhafteten, befreit worden sind, sie dürfen die Existenzberechtigung der Wohlfahrtspfleger in der Verwaltung nicht in Zweifel ziehen. Die Verwaltungsbeamten dürfen aber auch wohl erwarten, daß ihr Stand von anderen Beamtenkategorien durch Hinweise auf veraltete Entwicklungsstufen des Verwaltungsbeamtenberufs nicht herabgewürdigt wird. Gerade wir, die wir Bekenner sozialistischer Anschauungen sind, sollten nicht Kämpfe einer gegen den anderen führen; wir sollten vielmehr zusammenstehen und gemeinsam schaffen zum Nutzen unserer Bevölkerung, insbesondere der uns anvertrauten Jugend.

Erwiderung.

Der Genosse Westphal geht in seiner vorstehenden Erwiderung von Verhältnissen aus, wie sie ideal gedacht sind, aber wohl in keinem Jugendamt wirklich bestehen, es sei denn im Berliner Bezirksjugendamt Kreuzberg. Es handelt sich ja bei dem von mir angeschnittenen Problem weder um einen Gegensatz zwischen Verwaltungsbeamten und Wohlfahrtspflegern, noch um irgendeine Herausdrängung von Verwaltungsbeamten aus Stellen und Aemtern, die ihnen unbestritten verbleiben sollen; sondern es handelt sich letzten Endes um die Gleichberechtigung des Fürsorgers in der Verwaltung. Und die ist noch nicht da; gegen diese Feststellung helfen alle Proteste nichts, zumal nicht, wenn sie von der Seite kommen, die zunächst davon betroffen ist.

Die hervorragende Ausbildung der kommunalen Verwaltungsbeamten, besonders in Berlin und anderen Großstädten, ist ohne weiteres zugegeben; aber schon in kleineren und in Landgemeinden steht es damit vielfach anders. Ich kenne Jugendämter, in denen Angestellte ohne jegliche Vorbildung den Innendienst versehen und den Fürsorgerinnen, die doch eine Ausbildung haben, die sich sehen lassen kann, täglich die Aufträge zuteilen. Und ich kenne Jugendämter, in denen sogar vorgebildete Verwaltungsbeamte sitzen, die den Fürsorgerinnen tagaus, tagein folgende Aufträge geben, wie ich es mit eigenen Augen gesehen habe: festzustellen durch Nachfrage im Hause, wann das Kind des Kriegsbeschädigten X. aus seinem Erholungsurlaub zurückgekommen ist oder festzustellen, wieviel Kinder der Antragsteller Y. hat, wie alt sie sind und was sie verdienen oder die Invalidenkarte abverlangen — weiter nichts; dazu braucht eine Fürsorgerin wahrhaftig nicht die von ihr verlangte Ausbildung durchzumachen! Und ich habe es erst noch in diesen Tagen in Berlin erlebt, daß der Bureauvorsteher einfach in das Beratungs- und Arbeitszimmer der Psychopathenfürsorge eine Stenotypistin setzte, weil man sie aus dem Kanzleiraum herausnehmen wollte; er ließ sich dann allerdings schließlich doch davon überzeugen, daß das nicht so recht zusammenpaßt!

Es wäre wirklich schön, wenn es überall so wäre, wie Gen. Westphal schildert, daß beispielsweise die Waisenpfleglinge, die außerhalb untergebracht sind, auch von sozialen, d. h. sozial vorgebildeten Kräften betreut würden — aber das ist nicht einmal in allen Berliner Jugendämtern der Fall; jedenfalls kenne ich Jugendämter, sogar in Berlin, wo die Herren, die gerade zufällig — morgen sind sie vielleicht schon versetzt — in der Abteilung für Waisenpfleglinge sitzen, auch die Waisenkinder draußen besuchen und sozialpflegerisch betreuen — sogar in einem „in sozialistischem Sinne organisierten Jugendamt“!

Es handelt sich auch nicht darum, daß etwa der Fürsorger diejenige Arbeit macht, für die ein Verwaltungsbeamter in langjährigen Kursen vorgebildet ist („Feststellung des Fürsorgeverbandes usw.“), wie Genosse Westphal schreibt, sondern es handelt sich eben darum, daß in so vielen Fällen der Fürsorger keinerlei Maßnahmen selbständig durchführen kann, ohne erst irgendeine Innendienststelle, d. h. Verwaltungsstelle zu fragen. Er darf ja nicht einmal einen Bericht, der an eine Stelle außerhalb seines Amtes gerichtet ist, selbständig unterschreiben, sondern muß ihn an die leitende Fürsorgerin, diese womöglich noch an einen anderen Expedienten zur Erledigung weitergeben — dazu die Ausbildung und Bezahlung? Und wieviel Mühe hat manchen Orts die Einrichtung einer Abendsprechstunde, außerhalb der Verwaltungsdienstzeit gekostet, trotzdem sie eigentlich vom sozialen Standpunkte aus selbstverständlich ist!

Man darf eben bei der Betrachtung des ganzen Problems nicht von „einem gut und in sozialistischem Sinne organisierten Jugendamt“ ausgehen, das ja einen wünschenswerten Idealzustand darstellen mag, sondern von den tatsächlichen Verhältnissen; diese sind leider vielfach so, daß in den Wohlfahrts- und Jugendämtern ein fühlbarer Schnitt zwischen Innen- und Außendienst, Fürsorge- und Bureauarbeit hindurchgeht, obwohl sie in den sozialen Dienststellen nicht von einander zu trennen sind. Warum kann die Fürsorgerin, die nachprüft, ob ein Waisenküchling über die Feiertage zu den Eltern, zu Verwandten beurlaubt werden kann, nicht auch gleich die Beurlaubung selber aussprechen, wenn alles in Ordnung ist, warum muß da erst der Verwaltungsbeamte in Tätigkeit gesetzt werden, um das Formular auszufüllen oder bloß zu unterschreiben?

Ich bin auch der Ansicht, daß man nach Möglichkeit alle Innendienststellen eines Wohlfahrts- und Jugendamtes mit fürsorgerisch vorgebildeten Kräften besetzen soll; das brauchen nicht bloß Fürsorger im eigentlichen Sinne zu sein, sondern können natürlich ebensogut Verwaltungsbeamte sein, aber sie müssen eben dann auch eine sozialfürsorgerische Ausbildung haben. Denn ebensogut, als die Fürsorgerin eine gewisse Kenntnis von der Bureautechnik haben muß, die sie befähigt, ihre Arbeit ordnungsgemäß in den Verwaltungslauf einzufügen — und das lediglich bezweckte zunächst meine Anregung, die Wohlfahrtspfleger mit der Verwaltungskunde in gewissem Umfange vertraut zu machen —, ebenso muß der Verwaltungsbeamte, der mit ihr in einer sozialen Dienststelle arbeitet und unter den gegebenen Verhältnissen meist ihre Anregungen und Vorschläge Wirklichkeit lassen werden soll, nicht bloß eine gewisse Kenntnis von sozialpflegerischen, ja sogar psychologischen und pädagogischen Möglichkeiten haben, sondern er muß überhaupt ein sozialer Mensch sein, sonst wird es immer Diskrepanzen zwischen beiden geben zum Schaden des Hilfsbedürftigen. Ich bin nicht der Meinung, daß man, um auch noch das Beispiel des Gen. Westphal zu erwähnen, das Pensum der Krüppelfürsorge allein als reine Verwaltungsaufgabe ansehen kann, abgesehen von der — übrigens nicht überall — selbstverständlichen persönlichen Betreuung des Krüppels durch einen Fürsorger. Hier sind auch im Innendienst, in der Verwaltung, soviel soziale Notwendigkeiten zu beachten, daß hier von Verwaltung allein in strengem Sinne gar keine Rede sein kann.

Aber schließlich sind wir uns ja wohl in dem Endziel einig; auch meine Anregungen bezweckten, daß das einmal Wirklichkeit wird, was Genosse

Westphal im Schlußabsatz sagt, und was vielleicht auch Herr Wöhrmann aus Bielefeld in seinem Artikel „Wohlfahrtspfleger und Verwaltungsbearnte“ gemeint hat, daß nämlich in den sozialen Zweigen der Verwaltung Verwaltungsbeamte und Wohlfahrtspfleger miteinander (nicht: nebeneinander!) arbeiten.

Bruno Theek.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Jugendamt und Kinderschutz.

Die sozialdemokratische preußische Landtagsfraktion hat folgenden Antrag im Landtag eingebracht:

Arbeitsverbote und Arbeitsaufsicht genügen nicht zur Verhütung der Schäden der Kinderarbeit. Sie müssen ergänzt werden durch Fürsorge für die arbeitenden Kinder und solche, die widerrechtlich beschäftigt worden sind. Die Fürsorge muß durch Beratung der Erziehungsberechtigten, Unterstützung und Betreuung der Kinderarbeit entgegenwirken und ihre schädlichen Folgen für die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes bekämpfen.

Durch den inzwischen erfolgten Ausbau der Jugendämter sind diese imstande, die Aufgabe zu erfüllen.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. die preußische Ausführungsverordnung zum RJWG. vom 9. Juli 1922 dahin abzuändern, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der jugendamtlichen Pflichtaufgabe nach § 3 Ziff. 6 des RJWG. nicht mehr befreit sind;
2. durch Erlaß
 - a) die Mitwirkung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern so zu regeln, daß die Jugendämter die Fürsorge für die arbeitenden Kinder übernehmen, um durch Beratung und Fürsorge der Arbeit von Kindern entgegenzuwirken und die Schäden der Kinderarbeit zu bekämpfen,
 - b) die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt in der Fürsorge für arbeitende Kinder zu regeln,
 - c) den zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörden zur Pflicht zu machen, die Jugendämter bei der Genehmigung von Kinderarbeit zu hören und sie bei der Betreuung der Kinder durch Angabe der Beschäftigten und der bei widerrechtlicher Beschäftigung betroffenen Kinder zu unterstützen.

Der Antrag, der lediglich dem entspricht, was die gesamte auch bürgerliche Fachpresse fordert, wurde merkwürdigerweise auf Betreiben von Regierungsvertretern bei der Haushaltsberatung im Hauptausschuß abgelehnt. In anderen Ländern ist längst die Mitwirkung der Jugendämter beim gewerblichen Kinderschutz gesetzlich geregelt. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hat den Antrag zur 2. Lesung des Haushalts im Plenum erneut eingebracht. Wir hoffen, daß es nunmehr gelingt, ihn zur Annahme zu bringen.

Geschlechtskrankenfürsorge in Württemberg.

Von Regierungsrat Fette, Stuttgart.

Eine voraussichtlich endgültige Regelung hat die Fürsorge für Geschlechtskranke in Württemberg durch die am 21. Dezember 1923 vollzogene Gründung eines Landesverbandes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfahren. Bisher war Träger der gesamten Beratung und Ueberwachung der Kranken die Hauptberatungsstelle der Landesversicherungsanstalt mit 20 Untersuchungsstellen. Ihr ist durch die Ausführungsverordnung des württembergischen Innenministeriums vom 27. September 1927 auch weiterhin ein Teil der Aufgaben des Gesetzes vom 18. Februar 1927 überwiesen, insbesondere sind die nach § 9 Abs. 1 zu erstattenden Meldungen der Aerzte an die Hauptberatungsstelle zu leiten. An dem entstandenen Beratungsaufwand für Nichtversicherte hat das Innenministerium sich regelmäßig mit einem entsprechenden Beitrag beteiligt.

Hinsichtlich der Behandlungskosten fehlte es bisher aber noch an einer großzügigen Vereinbarung. Die Träger der Sozialversicherung haben zwar über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus Behandlungskosten für ihre erkrankten Mitglieder und deren nichtversicherte Familienangehörige getragen. Soweit die in erster Linie berufenen Krankenkassen nicht oder nicht mehr zuständig waren, traten die Landesversicherungsanstalt, die Angestellten- und Knappschaftsversicherung im Rahmen ihrer Heilverfahrensgrundsätze ein. Hierüber bestehen entsprechende Abkommen, die 1922 nach Aufhebung einer bis 1921 geltenden allgemeinen Behandlungsgemeinschaft abgeschlossen wurden und die sich außerordentlich bewährt haben. Diese Abkommen sehen u. a. die später vom Gesetz verlangte vertrauliche Behandlung auf Kosten der Landesversicherungsanstalt vor, wenn ein Kassenmitglied Befürchtungen über die Gefährdung der Vertraulichkeit äußert. Eine Aufhebung dieser Abkommen ist daher auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Februar 1927 von keiner Seite beantragt worden, da sie insbesondere umständliche Verrechnungen vermeiden und jedem Versicherungsträger auf seinem Gebiete den erforderlichen Ueberblick über den Umfang der Erkrankungen usw. geben.

Die Behandlungskosten der Nichtversicherten bedurften aber dringend einer Regelung. Auf Grund der bereits erwähnten 1921 aufgehobenen Behandlungsgemeinschaft ist das Innenministerium bis Ende 1923 für Nichtversicherte eingetreten. Der Währungsverfall ließ die Beibehaltung dieser Uebung anscheinend nicht mehr zu, so daß die Nichtversicherten an die Fürsorgebehörden verwiesen wurden. Ein Teil dieser in Württemberg für die allgemeine Fürsorge örtlich eingeteilten Behörden, insbesondere der größeren Städte, haben sich diesem Aufgabenzweig mit Verständnis gewidmet und ganz beträchtliche Mittel, fast ausnahmslos ohne Aussicht auf Ersatz durch die Erkrankten aufgewendet. Für sogenannte Landarme ist von der Landesfürsorgebehörde im Wege des Lastenausgleichs unter Heranziehung der gesamten Kommunalverbände ganz oder teilweise im Wege der Verrechnung Ersatz geleistet worden. Ein völliger Lastenausgleich war aber niemals möglich. In kleinen und kleinsten Orten hat die Kostenübernahme für die Behandlung der Nichtversicherten aber zu schweren Verlegenheiten geführt. Abgesehen vom absoluten Mangel an Geldmitteln, der auch durch Einwirkung der Oberämter meist nicht behoben werden konnte, war die Behandlung der ent-

sprechenden Gesuche in den Sitzungen der Gemeindevertreter und Ortsfürsorgebehörden nicht gerade zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit geeignet. Die Prüfung der Bedürftigkeit erhöhte die Annehmlichkeiten an kleinen Orten auch nicht, die Frage des Wiedersatzes durch Eltern oder Kinder etwa unter Eintragung einer Hypothek auf Grundbesitz hat viele Erkrankte zu einem Verzicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und zur Behandlung auf eigene Kosten genötigt. Daß dabei die Rechnungen der Aerzte und Apotheker regelmäßig bezahlt wurden, läßt sich nicht nachweisen, zumal die Sätze der Privatpraxis an sich höhere Beträge ergaben.

An dieser Rechtslage und den dabei zutage getretenen Schwierigkeiten hat das neue Gesetz und die dazu erlassene Ausführungsverordnung zunächst nichts geändert. Neu dazu trat aber die Zwangsbehandlung, deren Kosten zunächst als eine Angelegenheit der Polizeiverwaltung angesehen wurden. Neben den großen und mittleren Städten vorzugsweise der Industriegebiete, die mit ihren Vororten der Staatspolizei unterstellt sind, haben die kleinen Städte und Landgemeinden eigene Polizeiverwaltung. Zwangseinweisungen aber kann in Württemberg nur die Gesundheitsbehörde (der Oberamtsarzt) anordnen, die Vollziehung sollte zunächst Sache der Ortspolizei sein, sofern nicht bei den schwersten Fällen noch der Landjäger (Gendarm) eingreifen mußte; die Kostentragung war je nach Staats- oder Ortspolizei entweder Sache des Landes oder der Gemeinde. Aus dieser Rechtslage ergaben sich Schwierigkeiten, die zu einem Erlaß des Ministeriums führten, daß die Kosten der von den Oberamtsärzten veranlaßten Zwangsbehandlungen, soweit nicht eine Krankenkasse eintrat, vom Land getragen wurden.

Diese Schwierigkeiten legten die Erwägung nahe, durch die Gründung eines Landesverbandes gemeinsam die Lasten für die Behandlung der Nichtversicherten, d. h. der Minderbemittelten und Hilfsbedürftigen unter ihnen zu tragen und einen angemessenen Ausgleich durch die Zusammenfassung aller an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beteiligten Kreise herbeizuführen. Von der Hauptberatungsstelle der LVA. ist ein Entwurf für Satzung und Richtlinien aufgestellt worden, der von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen wurde.

Nach der Satzung hat der Verband insbesondere die Aufgabe, die Behandlung der Minderbemittelten (§ 2, Abs. 2 des Ges.) und der Hilfsbedürftigen in Sachen der Reichsfürsorge-Verordnung, und zwar beider Gruppen auch im Falle ihrer zwangsweisen Einweisung auf Grund des § 4 Abs. 2 a. a. O. an Stelle der gesetzlich verpflichteten Kostenträger durchzuführen, soweit diese Kranken nicht Anspruch auf eine ausreichende Fürsorge gegenüber einem Träger der Sozialversicherung haben. Weitere Aufgaben sind die nachgehende Fürsorge, Mitwirkung bei der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten usw. Die vorläufigen Richtlinien erläutern im einzelnen, wer unter den Minderbemittelten und Hilfsbedürftigen zu verstehen ist. Beide Feststellungen sind ohne Engherzigkeit zu treffen, und es genügt bei Minderbemittelten schon zur Kostenübernahme, daß sie ohne Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie die Mittel nicht aufwenden können. Neben der ambulanten kommt Krankenhausbehandlung, nicht nur bei besonders schweren Krankheitserscheinungen, sondern auch dann in Betracht, wenn eine sachgemäße Durchführung der Heilmassnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist

oder wenn nur durch Aufnahme in ein Krankenhaus eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann, insbesondere bei manchen Berufen. Die Art und der Umfang der Heilmaßnahmen werden lediglich nach den vom behandelnden Arzt oder den Beratungsärzten der LVA. gestellten Anforderungen begrenzt. Die Uebernahme der Behandlungskosten setzt in der Regel voraus, daß die Kranken in der geordneten Ueberwachung der Beratungsstelle bleiben. Für die Behandlungen gilt, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, die freie Arztwahl. Irgendeine Ersatzförderung gegenüber den Kranken, ihren Angehörigen oder der Heimatgemeinde findet nicht statt. Auf rationelle Durchführung der Behandlung muß die Geschäftsführung, mit der der Verfasser dieses Berichts betraut ist, natürlich bedacht sein. — Soweit bis jetzt Urteile vorliegen, wird die jetzt beschlossene Neuordnung, die sich den besten der bis jetzt bestehenden Fürsorgemaßnahmen auf diesem Gebiete zur Seite stellen kann, allgemein begrüßt. Die Kosten werden vom Land Württemberg, den Gemeinden und ihren Verbänden, den Sozialversicherungen und Einzelmitgliedern aufgebracht. Dem Ausschuss gehört auch die Bezirksleitung der Arbeiterwohlfahrt an. Hoffentlich dient die hier durchgeführte Fürsorge bei den Reichsrichtlinien über Gesundheitsfürsorge als Vorbild; ein Schaden wäre es nicht.

U M S C H A U

Gegen die Schulkinderspeisungen.

Ein merkwürdiges ärztliches Gutachten.

Als während des Krieges die Lebensmittel immer knapper wurden, hat uns eine gewisse Sorte von Wissenschaftlern auftragsgemäß täglich nachgewiesen, daß wir bisher zu üppig gelebt hatten, daß wir von einer krankhaften Fettsucht befallen seien und uns in der Einnahme von Nahrungsmitteln jeder Art gewaltig beschränken müßten, wenn wir nicht eines frühen Todes sterben wollten. Daneben wurde uns der höhere Nährwert aller möglichen Ersatzpräparate „wissenschaftlich nachgewiesen“ und den Gipfelpunkt solcher Beweisführung bildete wohl die These, daß man aus Fischgräten sehr schmackhafte Gerichte herstellen könne.

An diese Art von „wissenschaftlicher“ Beweisführung wird man erinnern, wenn man ein Gutachten über Schulkinderspeisungen liest, das das Gesundheitsamt der Stadt Gelsenkirchen erstatten mußte, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, Anträgen der Linksparteien auf Erweiterung der Schulspeisungen entgegenzutreten. In diesem Gutachten heißt es:

„Eine wirkliche Unterernährung ist trotz unserer bedauernswerten schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Kindern nur in ganz besonderen Fällen festzustellen. Wir können unter Unterernährung nur verstehen die Magerkeit als Folge eines Mangels an Nahrungsmitteln. Es dürften höchstens 3 Proz. in diesem Sinne als unterernährt gelten, während die Magerkeit der anderen Kinder auf ihren Konstitutionstyp zurückzuführen ist. Die Be-

zeichnung „Unterernährung“ ist noch vom Kriege her im Gedächtnis der Allgemeinheit haften geblieben, bedeutet aber heute in den meisten Fällen nur ein Schlagwort. Wenn wir heute 30—40 Proz. Schulkinder als mager bezeichnen, so entspricht dieser Befund eben den normalen und konstitutionellen Verhältnissen, während die übrigen Kinder den anderen Konstitutionstyp mit Neigung zu Fettansatz entsprechen.

Dem Schulkind durch Darreichung eines sogenannten Schulfrühstücks in Gestalt eines Viertel Liters Milch, eventuell unter Beifügung eines Zwiebacks, in gesundheitlicher Beziehung helfen zu wollen, erscheint völlig abwegig. Bei der Mehrzahl der Kinder, welche infolge ihrer Konstitution zur Magerkeit neigen, ist die Darreichung völlig nutzlos, da eine Aenderung der vorhandenen Körperanlage nicht herbeigeführt werden kann. Andererseits ist der Nährwert der gebotenen Milch und des Zwiebacks so gering, daß er praktisch für ein durch merkliche Unterernährung geschädigtes Kind keinerlei Bedeutung besitzt. Die Darreichung eines solchen Milchfrühstücks mit Beigabe von Brötchen oder Zwieback würde in vielen Fällen eine Verschwendung darstellen.

Die immer wiederholten Klagen der Lehrer von der Notwendigkeit, körbewise Frühstücksabfälle vom Schulhof täglich entfernen zu müssen, würde sich noch steigern, ebenso die Unsitte der Kinder, in der Hast des Aufbruchs vor der Schule auf das erste Frühstück zu verzichten. Gerade das in Ruhe genossene erste Frühstück ist von großer Wichtigkeit. Wenn es richtig genossen wird, ist es am besten, dem Kinde überhaupt kein Schulfrühstück mitzugeben, abgesehen von besonders langfristigen Vormittagsunterricht in den höheren Schulen. Ein gesundes Hungergefühl und eine gründliche Ausnutzung der regelmäßigen Gemüsekost zu Mittag ist die Grundlage des normalen Stoffwechsels des Schulkindes.

Bei wirklichem Nahrungsmangel handelt es sich darum, die Eltern durch entsprechende Maßnahmen in den Stand zu setzen, in der richtigen Weise für ihre Familien zu sorgen, oder aber den Kindern selbst durch zweckentsprechende Maßnahmen zu helfen, wie die Aufnahme in die Freiluftschule u. ä.

Wenn wir bedenken, daß die Kosten für die Darreichung eines Milchfrühstücks für drei Monate an ein Drittel der Schulkinder in Gelsenkirchen-Buer etwa 200 000 Mk. betragen, so stehen die Kosten nicht im Vergleich zu dem Gewinn. Ganz vereinzelt kann nach jahrelangen Erfahrungen ein Erfolg festgestellt werden. Die Fürsorgeärzte empfehlen deshalb für die gesundheitliche Förderung der Schulkinder den weiteren Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge in Gestalt der Freiluftschulen, durch die gesundheitliche Erziehung der Kinder sowie die Erhebung des Gesamtstoffwechsels durch rationelle Hautpflege und durch allgemeine Muskelübungen gefördert wird. Die Entsendung von 5000 Schulkindern jährlich in die Freiluftschule kann mit einem Aufwand von 150 000 Mk. bestritten werden.“

Die Empfehlung, an Stelle der Schulspeisungen örtliche Erholungsfürsorge in Freiluftschulen durchzuführen, geht neben den tatsächlichen Verhältnissen her. Es soll auf die Bedenken, die grundsätzlich gegen Freiluftschulen erhoben werden könnten, gar nicht eingegangen werden. Auf keinen Fall wird man sie als Ersatz der Schulkinderspeisungen, die der Ernährung not steuern sollen, ansehen können.

Wenn man das Gutachten liest, dann muß man sich immer wieder erstaunt fragen, wo denn die Gutachter eigentlich ihr Material gesammelt

haben. In der vielfach erwähnten Denkschrift des Reichsinnenministeriums über den Gesundheitszustand der deutschen Bevölkerung wurde ausdrücklich der schlechte Ernährungszustand der Schulpflichtigen festgestellt und dieser Feststellung folgte der Vorschlag, die Kinderspeisungen fortzusetzen. Auf der Berliner Ausstellung „Die Ernährung“ im Sommer vorigen Jahres wurde unter anderem in einer Statistik gezeigt, daß 30 Proz. der Berliner Schulkinder ohne Frühstück in die Schule kommen. Wenn das Gelsenkirchener Gesundheitsamt einmal Feststellungen in seinen Volksschulen vorgenommen hätte, dann würde aus dieser Arbeiterstadt sicherlich auch nicht die geradezu verhöhnende Bemerkung von den „körbeweise“ abzutransportierenden Frühstücksrösten gekommen sein.

Erfreulicherweise wehrt man sich im engeren Kreise gegen das Gelsenkirchener Gutachten, dem sich leider auch der Vorstand der Kommunalen Vereinigung für Gesundheitsfürsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet angeschlossen hat, recht energig. Das amtliche Wohlfahrtsblatt des Landeshauptmanns der Rheinprovinz erklärt, daß es der Beweisführung im Gelsenkirchener Gutachten nicht folgen könne. Die Gesundheitsämter in Solingen, Remscheid, Ronsdorf, Düsseldorf, M.-Gladbach und anderer Orte haben zum Teil in der Tagespresse sehr energig das Gelsenkirchener Gutachten abgelehnt. Auch die Lehrerschaft weist es weit von sich, Schwurzeuge der „Gelsenkirchener Wissenschaft“ zu sein. So hat sich in M.-Gladbach der größte Teil der Lehrerschaft für die Beibehaltung der Speisung ausgesprochen und diese als „gut und segensreich“ bezeichnet. Der Kreislehrerrat in Düsseldorf hat die Erklärung abgegeben, daß die Lehrerschaft in steigendem Maße feststelle, wie das Milchfrühstück unter anderem auch die Unterrichtserfolge günstig beeinflusse. Es wird erklärt, daß es der allgemeine Wunsch der Lehrerschaft sei, die Schulkinderspeisungen nicht abzubauen, sondern nach Möglichkeit noch weiter auszubauen. Man kann nur wünschen, daß in ähnlich energiger Weise auch an anderen Stellen, wo etwa mit dem Gelsenkirchener Gutachten Propaganda gemacht werden sollte, geantwortet wird.

Der tüchtige Beamte, der für die „Gelsenkirchener Wissenschaft“ verantwortlich zeichnet, heißt **Wendenburg** und bemüht sich seit längerem in der Wohlfahrtspolitik des Deutschen Städtetages eine Rolle zu spielen. Dem Ansehen des Deutschen Städtetages wäre es bestimmt nicht nützlich, wenn diese Bemühungen erfolgreich sein würden. -ch-

Kinderschutz in der Landarbeit.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat die folgende Petition an den Reichstag gesandt und gleichzeitig an den Reichspräsidenten die Bitte gerichtet, sie dem Sozialpolitischen Ausschuß zur Mitbehandlung bei der Beratung des Arbeitsschutzgesetzes zu überweisen.

Petition.

Im neuen Arbeitsschutzgesetzentwurf wird die gewerbliche Kinderarbeit für schulpflichtige Kinder wegen der Gefährdung der gesundheitlichen und geistigen Entwicklung mit wenigen Ausnahmen verboten. Die Kinderarbeit auf dem Lande soll jedoch von gesetzlichen Eingriffen frei bleiben.

Die Kinderarbeit in der Landwirtschaft bringt keine geringeren Gefahren für die Entwicklung der Kinder, wenn die Gefahren auch auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

Die Kinder sind bei der landwirtschaftlichen Arbeit im Sommer ungeschützt der Hitze ausgesetzt. Nässe, Kälte und Regen in der Uebergangsjahreszeit verursachen Erkältungen, aus denen dauernde Leiden der Atmungsorgane und der Därme entstehen. Ueberarbeit und Ueberanstrengung, Heben und Tragen von Lasten, Kriechen und Bücken auf feuchtem Boden führen zu körperlichen Mißbildungen, Erkrankungen und Leiden und verhindern das Wachstum. Verschärft werden diese Gefahren der landwirtschaftlichen Kinderarbeit durch häufiges Fehlen ausreichenden Schlafes und warmer Mittagmahlzeiten. Dreschen und Stallreinigen rufen bei schwächeren Kindern mit entsprechender Veranlagung Tuberkulose hervor.

Die Arbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und mit Tieren führen zu Unfällen.

Für den Unterrichtserfolg ist die landwirtschaftliche Kinderarbeit noch schädlicher wie die gewerbliche. Die beschäftigten Kinder fehlen häufig und können durch Uebermüdung dem Unterricht nicht folgen. Zuweilen wird auch der Unterricht mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Kinderarbeit ausgesetzt. Daher rührt die mangelnde kulturelle Entwicklung der Landerbeiterschaft und in ihrem Gefolge Landflucht und Schädigung der Produktion.

Die Kinder sind bei der Landarbeit einzeln oder in Gruppen oft den ganzen Tag ohne Aufsicht. In vielen Fällen ist sittliche Verwahrlosung das Ergebnis.

Nach dem RJWG. hat jedes Kind Anspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Die landwirtschaftliche Kinderarbeit gefährdet diesen Anspruch. Sie muß daher durch Gesetz geregelt werden.

Die gesundheitliche, geistige und sittliche Entwicklung der Kinder wird nach Auffassung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt am sichersten durch ein völliges Verbot auch der landwirtschaftlichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren geschützt. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt kennt die Schwierigkeiten, die einer solchen gesetzlichen Regelung im Augenblick entgegenstehen. Um aber die Kinder auf dem Lande nicht völlig schutzlos zu lassen, hält er eine Einschränkung der Kinderarbeit für erforderlich, die die Arbeit jüngerer Kinder verhindert und die arbeitenden Kinder vor Ueberarbeit und Unterernährung durch fehlende Mahlzeiten, Unfallgefahren und sittliche Gefährdung schützt und einen geregelten Schulbesuch sicherstellt.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt bittet daher einen hohen Reichstag, folgende Beschränkung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit in das Arbeitsschutzgesetz aufzunehmen oder in einem besonderen Gesetz zu regeln.

1. Die Arbeit von eigenen und fremden Kindern unter 12 Jahren wird verboten.
2. Eigene und fremde Kinder über 12 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn von der Beschäftigung keine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung zu befürchten ist.

3. Eigene und fremde Kinder über 12 Jahre dürfen während der Schulzeit 3, in den Ferien 4 Stunden arbeiten, aber nicht vor dem Vormittagsunterricht. Es muß ihnen 2 Stunden Mittagspause und eine Freistunde nach dem Nachmittagsunterricht gewährt werden. Nacharbeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und Sonntagsarbeit wird verboten.
4. Der Weg zu und von der Arbeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.
5. Für eigene Kinder kann die Aufsichtsbehörde, wenn die gesundheitliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht gefährdet wird und nach Anhören des Jugendamtes und der Schulaufsichtsbehörde über diese Gefährdung, Ausnahmen gestatten.
6. Eigene Kinder, die für Dritte arbeiten, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in fremden Familien oder Anstalten untergebracht sind, sind wie fremde Kinder zu behandeln.
7. Für fremde Kinder werden Arbeitskarten ausgestellt.

Wir haben in dieser Petition ausdrücklich betont, daß wir gegen jede Kinderarbeit in der Landwirtschaft sind. Da aber bisher derartige Arbeitsverbote überhaupt nicht bestehen, wollen wir eine erste Einführung des Kinderschutzes auf dem Lande überhaupt erreichen. Vielleicht gelingt es, durch Beschränkung einen Erfolg zu erzielen. Der Vorstand des Deutschen Landarbeiterverbandes hat zugesagt, eine entsprechende Petition seinerseits an den Reichstag zu richten.

H. W.

Kosten der Wohlfahrtspflege.

Die Kosten der Wohlfahrtspflege sind entsprechend dem Verwaltungsaufbau des Reiches von Reich, Ländern und Gemeinden zu tragen. Dem Reich fehlt eine dezentralisierte Verwaltung; infolgedessen ist es zur Durchführung einer Aufgabe, die wie die Wohlfahrtspflege unmittelbare Berührung mit der Bevölkerung erfordert, ungeeignet. Die Länder haben zwar eine dezentralisierte Verwaltung, die aber in den letzten Ausläufern nicht so fein verzweigt ist, daß sie diese Aufgaben übernehmen könnten. Sie überlassen daher die Durchführung der eigentlichen Fürsorge der Selbstverwaltung.

Unabhängig von der Selbstverwaltung steht die Sozialversicherung, die die Versicherten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu eigenen Leistungen heranzieht. Sie gibt nach dem Rechtsanspruch Leistungen in bestimmter Höhe, wie auch die Kriegsversorgung ohne eingehende Ermittlung der Persönlichkeit des Empfängers oder Betreuung Leistungen gewährt. Daher ist für Sozialversicherung und Kriegsversorgung ein von der Gemeinde unabhängiger Apparat möglich.

Die Länder fassen die Wohlfahrtspflege der Selbstverwaltungen zusammen und entscheiden im Wege der Landesgesetzgebung, welchen Organen die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben übertragen werden, geben Bestimmungen über die Durchführung, gleichen aus, schaffen gemeinsame Einrichtungen. In welcher Art zwischen Ländern oder Selbstverwaltung die Durchführung der Wohlfahrtspflege geteilt ist, hängt von Größe, Verwaltungsform und sozialer Struktur, Politik und Finanzen der einzelnen Länder ab und ist in den Ländern verschieden. In Preußen sind die eigentlichen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben, wirtschaftliche Fürsorge, Gesundheitswesen, Jugendwohl-

fahrtspflege den Stadt- und Landkreisen übertragen und nur einzelne Aufgaben, wie etwa die Fürsorgeerziehung, sind abweichend behandelt.

Nach der heutigen Finanzgesetzgebung erhalten die Länder Anteile aus den Reichssteuern überwiesen, von denen sie wiederum Anteile an die Selbstverwaltung überweisen. Länder und Selbstverwaltung dürfen nur bestimmte vom Reich ihnen überlassene Steuern erheben.

So erscheinen Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege im Reichshaushalt

1. mit Zuschüssen an die Sozialversicherung, nämlich Invaliden- und Erwerbslosenversicherung und Wochenhilfe,
2. unter den inneren Kriegslasten die Reichsversorgung der früheren Kriegsteilnehmer,
3. mit Leistungen für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen.

Hier handelt es sich aber nur um wenige reichseigene Einrichtungen, wie etwa das Reichsgesundheitsamt, im wesentlichen um Zuwendungen an Landes- und Gemeindevorrichtungen und solche der freien Fürsorge.

4. unter den Ueberweisungen des Reichs an die Länder aus allgemeinen Steuermitteln zur Führung der Länder- (Gemeinde-)verwaltung und Erfüllung der Sachaufgaben der Länder (Gemeinden).

Für den Reichshaushalt hat der Reichstag 1928 einschließlich Reparationsverpflichtungen 9 674 866 800 Mk. Einnahmen, 9 671 166 800 Mk. Ausgaben bewilligt. Wir führen diese Zahlen an, um ein Bild über das Verhältnis der Wohlfahrtsausgaben zu geben.

Die Zuschüsse zur Sozialversicherung, ohne Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, betragen 300 Millionen Mark, zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 75 Millionen.

Für die Reichsversorgung der Kriegsteilnehmer sind etwa 1½ Milliarde zu rechnen.

Daneben halten sich die Zuschüsse an wirtschaftliche Fürsorge, Jugendwohlfahrtswesen und Gesundheitswesen in engem Rahmen. Im Haushaltsjahr 1926/27 z. B. sind für Jugendwohlfahrt 6%, für Gesundheitswesen 6,8 und für das Reichsgesundheitsamt 1,7 Millionen Mk. ausgegeben worden.

Die Ueberweisung des Reichs an die Länder betrug 1928 3 217 817 000 Mark. Ueber ihre Verwendung haben wir noch zu sprechen.

Im Rahmen des Gesamtausgabenhaushaltes Preußens von 1927 von 3 649 840 000 Mk. erscheinen die Abteilungen Allgemeine Volkswohlfahrt einschließlich Jugendwohlfahrt mit 32 940 000 Mk., Volksgesundheit 8 980 000 Mk. Schon aus diesen Ausgaben geht hervor, daß es sich dabei nicht um eigentliche Sachausgaben der Wohlfahrtspflege handelt. In dieser Summe sind Landespersonalausgaben und Fonds enthalten. Aus den Fonds werden wie im Reich öffentliche und private Einrichtungen teils direkt, teils über die Regierungspräsidenten unterstützt. Wir werden unseren Lesern nach Fertigstellung des diesjährigen Haushalts Näheres über die Fondsbestimmungen mitteilen.

1927 sind von Preußen den Gemeinden 1 283 240 000 Mk. überwiesen worden, außerdem an Dotationen an Provinzen und Landkreise überhaupt und an anderen Zuwendungen 217 010 000 Mk., für Fürsorgeerziehung 33 000 000 Mk. Die Fürsorgeerziehung ist in Preußen be-

kannlich von den Provinzen durchgeführte Staatsauftragsangelegenheit, zu deren Kosten der Staat $\frac{2}{3}$ zuschießt. Sie erscheint also nicht unter den Gemeindeausgaben und nur mit $\frac{1}{3}$ bei den Provinzen.

Wir kommen nunmehr zum Wohlfahrtshaushalt der Selbstverwaltung. Selbstverständlich handelt es sich hier für die Aufgaben aus der Fürsorgepflichtverordnung und Jugendwohlfahrtsgesetz und für das Gesundheitswesen um ganz andere Ziffern.

Wir geben hier die entsprechenden Stellen der Tabelle aus „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 24/1928 wieder, die unseren Lesern ein deutliches Bild gibt. Sie gilt für das Reich, nicht nur für Preußen:

(Tabelle siehe Seite 118.)

Der Verwaltungsaufwand der Gemeinden in der wirtschaftlichen Fürsorge ist im Etatsjahre 1926/27 gegen das Vorjahr um 400 000 000 Mk. = 5,7 Proz., der Fürsorgeaufwand nach Fürsorgepflichtverordnung um 161 100 000 = 25,9 Proz. gestiegen, der Verwaltungsaufwand bei Jugendwohlfahrt und Gesundheitswesen um 30 000 000 Mk. = 29,4 Proz., der Aufwand für Anstalten und Einrichtungen (der persönliche Fürsorgeaufwand erscheint unter wirtschaftliche Fürsorge) um 2 000 000 Mk. = 1,3 Proz. gesunken. Die Kleinrentnerzuschüsse sind in den Fürsorgeaufwand nicht einbegriffen. Sie betragen 1927 25 000 000 Mk. Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Wohlfahrtspflege ohne Erwerbslosenfürsorge geleisteten Zuschüsse für Verwaltung und Leistungen betragen $\frac{1}{4}$ ihrer gesamten Leistungen von 4 242 000 000 Mark.

Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ hat inzwischen noch ein Sonderheft herausgegeben: „Die Finanzwirtschaft der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen deutschen Ländern in den Rechnungsjahren 1913/14 und 1925/26. Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik“, das vergleichende Darstellungen über die gesamten Finanzangelegenheiten der verschiedenen Länder bringt. Danach betragen die Wohlfahrtskosten je Kopf der Bevölkerung 1925/26 in Reichsmark:

	Land	Gemeinde
Preußen	1,76	17,65
Bayern	1,69	12,52
Sachsen	2,89	18,07
Württemberg	3,45	10,39
Baden	5,67	13,06
Thüringen	3,42	9,69
Hessen	4,68	14,10
Uebrigc Länder	3,14	10,90
ohne Hansestädte.		

Länder ohne Hansestädte insgesamt: 2,23 (Land), 16,02 (Gemeinden).

Die Verschiedenheit der Zahlen ist einmal auf die Verschiedenheit der Verwaltung zurückzuführen, in Preußen tragen die Provinzen, die hier unter den Gemeindeverbänden erscheinen, manche Last, die in den kleinen Ländern das Land trägt. Die Gesamtverschiedenheit ergibt sich nicht nur aus der Verschiedenheit der Leistungen, sondern auch der sozialen Notwendigkeit.

Rechnungsjahr 1926/27.

	Reich	Länder	Gemeinden *)	Hansastädte	Zusammen
		ohne Hansastädte			
in Millionen Rentenmark					
Wohlfahrtswesen					
1. Wirtschaftl. Fürsorge					
a) Verwalt.-Aufwand	4,3	15,1	73,9	5,9	99,2
b) Fürsorgeaufwand nach der RFV	285,6	32,0	729,8	39,5	1086,9
Sonstige Fürsorge	40,4	51,5	53,8	1,0	146,7
c) Anstalten und Einrichtungen	—	0,7	26,1	3,7	30,5
2. Jugendwohlfahrt und Gesundheitswesen					
a) Jugendwohlfahrt	6,5	41,6	71,7	5,8	217,9
Gesundheitswesen	8,5	19,1	60,8	3,9	
b) Anstalten und Einrichtungen	—	—	—	—	189,3
Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen	—	1,9	19,4	5,7	
Kriegslasten					
Innere Kriegslasten					
Kriegsversorgung	1485,3	—	—	—	1485,3

*) einschließlich Gemeindeverbände (Provinzen, Kreise) usw.

Der Anteil des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbänden) an Zuschußbedarf der einzelnen Verwaltungsweige in v. H.

Verwaltungsweig	Rechnungsjahr 1926/27				Rechnungsjahr 1925/26			
	Reich	Länder	Gemeinden	Hansastädte	Reich	Länder	Gemeinden	Hansastädte
Wohlfahrtswesen	23,4	18,9	53,8	3,9	17,7	20,0	57,6	4,7
1. Wirtschaftl. Fürsorge								
a) Verwaltungsaufwand	4,3	15,2	74,5	6,0	4,4	16,1	73,4	6,1
b) Fürsorgeaufwand nach der RFV								
Sonstige Fürsorge- maßnahmen	26,4	6,8	63,5	3,3	28,2	5,2	63,4	3,2
c) Anstalten und Einrichtungen	—	2,3	83,6	12,1	—	2,9	89,2	7,9
2. Jugendwohlfahrt und Gesundheitswesen								
a) Verwaltungs- und Fürsorgeaufwand Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen .	6,9	27,9	60,8	4,4	8,5	30,1	56,3	5,1
b) Anstalten und Einrichtungen Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen .	—	7,5	80,5	12,0	—	7,0	82,5	10,5
Kriegslasten								
Kriegsversorgung	100	—	—	—	100	—	—	—

Am Gesamtzuschußbedarf ist die Fürsorge beteiligt:

	1913/14	1925/26
Preußen*)	11,5 Proz.	17,5 Proz.
Bayern	10,1 Proz.	14,2 Proz.
Sachsen	12,2 Proz.	18,7 Proz.
Württemberg	8,2 Proz.	13,0 Proz.
Baden	11,8 Proz.	16,5 Proz.
Thüringen	8,0 Proz.	15,4 Proz.
Hessen	10,4 Proz.	17,4 Proz.
Uebrige Länder	9,2 Proz.	16,0 Proz.

*) Länder mit Selbstverwaltung.

Sehr interessant ist auch die prozentuale Lastenverteilung zwischen Ländern und Gemeinden in den verschiedenen Ländern:

	Land		Gemeinde	
	1913/14	1925/26	1913/14	1925/26
Preußen	8,7	9,1	91,3	90,9
Bayern	13,5	11,9	86,5	88,1
Sachsen	35,3	13,8	64,7	86,2
Württemberg	27,7	24,9	72,3	75,1
Baden	36,2	30,3	63,8	69,7
Thüringen	44,9	26,1	55,1	73,9
Hessen	25,4	24,9	74,6	75,1
Uebrige Länder	32,0	22,4	68,0	77,6

Den prozentualen Anteil der Wohlfahrtspflege an den Gesamtverwaltungen 1925/26 ergibt nach dieser Statistik 5 Proz. der Länder, 25,5 Proz. der Gemeinden im Gesamtbedarf von Ländern und Gemeinden 16,9 Proz., in Preußen Land 4,2, Gemeinden 25,8, insgesamt 17,5 Proz.

Die Reichsstatistik bringt sorgfältige Ziffern über das Ansteigen der Kosten der Wohlfahrtspflege seit 1913/14. Wir können das Steigen begrüßen, soweit es nur auf Verbesserung der Fürsorge zurückzuführen ist. Tatsächlich steckt in den Zahlen nicht nur verbesserte Fürsorge, sondern auch gesteigerte Not. Wachenheim.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das kleine Lehrbuch.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Band 1: Straffälligenfürsorge. Von Otto Krebs.

Wenn der frühere Leiter der thüringischen Strafanstalt Untermaasfeld, Otto Krebs, aus seinen pädagogischen und sonstigen Erfahrungen des Strafanstaltslebens heraus das Wort nimmt, verdient dies die höchste Beachtung. Allzu sehr sind leider noch viele, und zwar auch solche Personen, die glauben, es mit den im Leben Gestrachelten sehr gut zu meinen und in dieser Hinsicht sich schon für gänzlich vorurteilsfrei

halten, mehr oder minder unbewußt von Mißtrauen gegen die Möglichkeit größerer Erfolge eines von echten, humanen und pädagogischen Einsichten geleiteten Strafvollzugs erfüllt. Prüfe jeder sich selbst einmal noch daraufhin. Auch der Praktiker Otto Krebs hat es offenbar erfahren, daß die öffentliche Meinung in allen Schichten sich noch stark gegen den Bestraften richtet, lediglich deshalb, weil er bestraft ist.

Die Schrift von Krebs enthält in fünf Kapiteln eine kurze, straff zusammengefaßte Darstellung der wichtigsten Fragen der Fürsorge für Straffällige, der sozialen Gerichtshilfe, für die der Verfasser mit Recht die weniger mißverständliche Bezeichnung „soziale Rechtshilfe“ wünscht, den Strafvollzug, die Praxis des Erziehungsstrafvollzugs, die Straftassenfürsorge und den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes. Mit Recht tritt Krebs u. a. den Bestrebungen nach Unterstellung der Gerichtshilfe unter die Leitung der Gerichte oder Gerichtspersonen entgegen; sie soll nicht in erster Reihe Hilfe für das Gericht, sondern für den Straffälligen sein, d. h. soziale Hilfe. Er weist ferner auf die immer mehr in den Vordergrund tretende soziale Gerichtshilfe der Gemeinden hin und hebt dabei hervor, daß in Frankfurt a. M. 65 Proz. aller Gerichtshilfenfälle bereits aktenmäßige Vorgänge in der städtischen Wohlfahrtspflege haben. Daraus ist die Notwendigkeit des Anschlusses der Gerichtshilfe an die kommunale Arbeit sicherlich in allen Städten mit ausgebauten Wohlfahrtsämtern zu folgern. Auch aus eigener Erfahrung können wir die ausgezeichneten Leistungen der sozialen Gerichtshilfe gerade in Frankfurt am Main bestätigen.

Der Verfasser stellt eindringlich die Gefahren unserer im Bau größtenteils veralteten Strafanstalten dar, die sich als Hemmung des Fortschritts im Strafvollzug erweisen (gemeinsame Schlafsäle, die Anstalten nicht selten zu Häusern der Unzucht machen) und praktische Erziehungsarbeit erschweren. Besonders bedeutsam sind die Ausführungen von Krebs zum Strafvollzugsgesetzesentwurf, der noch einer gründlichen Umarbeitung bedarf.

Auf eine statistische Bemerkung des Verfassers, deren Richtigkeit im allgemeinen nicht anzuerkennen sein dürfte, soll noch hingewiesen werden. Krebs glaubte annehmen zu können, daß bei bedingten Strafaussetzungen mit Bewährungsfrist etwa 30 Proz. widerrufen werden müssen. Nach den in Preußen, dem größten Lande des Reichs, amtlich errechneten Zahlen ist die Zahl der Widerrufe erheblich geringer und das Ergebnis der Bewährungsfristen noch weit günstiger, nämlich nur etwa 18 Proz. Widerrufe. Jeder in der Arbeiterwohlfahrt Tätige wird das Buch von Krebs mit großem Nutzen lesen; es sei daher dringend empfohlen.

Dr. Siegfried Rosenfeld.

Demnächst erscheinen: Band 2: „Ratgeber für unsere Helfer in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.“ Von Dr. Hanna Hellinger. 100 Seiten. Ganzleinen gebunden 2,50 RM. Band 3: „Der Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer und der Kinder bei den gewerblichen Arbeiten.“ 30 Seiten. Brosch. 0,65 RM. Band 4: „Alkoholismus und Arbeiterwohlfahrt.“ Von Stadtarzt Dr. S. Drucker. Etwa 34 Seiten. Broschiert 0,65 RM. Band 5: „Fragen der pädagogischen Fürsorge an Eltern und Kinder.“ Von Hans Nathansohn. Etwa 74 Seiten. Ganzleinen gebunden 1,90 RM.

Mitteilungen.

Zur Beachtung!

Für den Geschäftsgang bestimmte Briefsendungen usw. bitten wir, um eine Verzögerung in der Erledigung zu vermeiden, nur mit der Anschrift: „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8“ zu versehen.

Berichtsbogen.

Wir bitten unsere Ortsausschüsse, die Fragebogen für das Geschäftsjahr 1928 nicht unmittelbar dem Hauptausschuß, sondern jeweils dem zuständigen Bezirksausschuß, für Arbeiterwohlfahrt einzuschicken.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Magdeburg 1000 RM., Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Cronenberg 10 RM., E. K., Köln-Klettenberg 10 RM., H. F., Berlin, 6 RM., D. H., Berlin, 20 RM., M. A., Bochum-Weltmar, 3 RM., M. J., Berlin, 10 RM.

Bezirksausschuß-Tagungen.

Am Sonnabend, dem 23. und Sonntag, dem 24. März, findet die Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt für den Bezirk „Obere Rheinprovinz“ in Köln im Stadtverordneten-Sitzungsaal (Portal-gasse Ecke Rathausplatz) statt.

Für Sonnabend, den 23. März, abends 7 Uhr, ist eine geschlossene Tagung mit folgender Tagesordnung anberaumt:

1. Begrüßung,
2. Geschäftsbericht (Bezirkssekretär Emil Pikard),
3. Richtlinien des Bezirksausschusses,

4. Vortrag: Die Arbeiterwohlfahrt vor neuen Aufgaben.

Referentin: Frau Käthe Buchrucker, Geschäftsführerin des Hauptausschusses, Berlin.

5. Neuwahlen.

Am Sonntag, dem 24. März, morgens 10 Uhr, beginnt eine öffentliche Tagung mit nachstehenden Vortragsthemen:

1. Neue Formen der Wohnungs- und Siedlungspolitik.

Referenten: Herr H. Meyer, M. d. L., Solingen; Herr Stadtverordneter Robert Görlinger.

2. Das Wohnungselend unter besonderer Berücksichtigung der Alleinstehenden.

Referentinnen: Frau Kirschmann-Röhl, M. d. L., Köln; Frau Stadtdirektor Kraus, Köln.

Daran schließt sich eine allgemeine Aussprache.

Im Anschluß an den Bezirksparteitag wird der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Magdeburg-Anhalt am Montag, dem 4. März d. J., in der „Freundschaft“, Prälatenstraße, eine Arbeitstagung abhalten. Neben dem geschäftlichen Teil ist ein Vortrag über „Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrts-pflege“ vorgesehen. Referent: Genosse Eugen Lederer, Berlin.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Oldenburg-Ost-Friesland-Osnabrück, Rüstingen, veranstaltet seine diesjährige Bezirkskonferenz am 23. und 24. Februar in Delmenhorst. U. a. wird Genossin Käthe Buchrucker, Berlin, über „Die Notwendigkeit der beruflichen Ausbildung“ referieren.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Sperrzeiten für Fahrpreisermäßigung.

Die Fahrpreisermäßigung wird aus Anlaß des diesjährigen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsverkehrs sowie des Ferienverkehrs zu folgenden Zeiten nicht gewährt:

- a) zu Ostern vom 29. März bis 3. April einschließlich.
- b) zu Pfingsten vom 17. Mai bis 22. Mai einschließlich;
- c) zu Weihnachten vom 23. bis 28. Dezember einschließlich;
- d) zu den Ferien (Näheres ist aus dem Tarif und Verkehrsanzeiger vom 28. Januar 1929 zu ersehen).

Die Sperrzeiten gelten nur für die Fahrten der Kinder. An Begleitpersonen, die nach Ablieferung der Kinder zurückreisen, oder zur Abholung von Kindern reisen, kann die Vergünstigung auch in den Sperrzeiten gewährt werden.

Weihnachtsfeier im Ludwig-Frank-Heim.

Die erste fröhliche Weihnachtsstimmung zog wohl in unser liebes Schwarzwaldheim mit der launigen Feier des „Niklastages“ am 6. Dezember ein. Schon am Nachmittag herrschte ausgelassenste Freude bei den Kindern über die hier üblichen gebackenen „Niklasmänner“. Und abends gab es dann große Ueberraschung, als Knecht Ruprecht erschien und nach mancherlei Späßen seine Äpfel, Nüsse, Apfelsinen usw. aus dem Sack verteilte. Viel zu langsam, trotz der gemeinsamen fröhlichen Skifahrten und all der geheimnisvollen Arbeiten für das Fest vergingen dann in froher Erwartung die übrigen Tage bis Weihnachten. Jeden Morgen herrschte größte Spannung, wenn der Postbote in unsere verschneite Waldeinsamkeit hier oben die Pakete von daheim brachte, die aber alle bis zur Bescherung in

Verwahrung kamen. Endlich war die Geduldsprobe zu Ende, endlich der ersehnte Tag da, an dem sich alle zu kleiner, stimmungsvoller Feier im weihnachtlich geschmückten Spielsaal versammelten. Nach dem gemeinsamen Lied: „Stille Nacht“ sprach eines der größeren Mädchen ein Gedicht: „Von drauß vom Walde“ von Th. Schulz. Hier auf hielt Herr Oberarzt Dr. Wack eine Ansprache, in der er besonders betonte, daß wir das Weihnachtsfest hier oben im Schwarzwaldheim so begehen wollten, daß niemand, auch die Kleinsten nicht, das Elternhaus vermissen sollten. So war es dann auch, und alle waren eifrig bemüht, bei den folgenden kleinen Aufführungen ihre Sache so gut wie nur irgend möglich zu machen. Zunächst kam das Jugendspiel „Weihnacht im Walde“ von E. R. Müller, von den Genossinnen Bertel Kinne und Ilse Mucha den größeren Kindern mit viel Sorgfalt eingeübt. Die Kleinen durften als Zwerge mitspielen und waren sehr wichtig dabei. Das Gedichtchen: „Ich habe heute das Christkind gesehn“ wurde ebenfalls von einem der ganz Kleinen gesprochen. Elfriede Dänecke hatte ihrer Gruppe Kleinen mit ganz besonderer Liebe und Mühe das allerliebste Fingerspiel: „Die Weihnachtszwerg“ beigebracht, das größten Beifall erregte. Auch „Der kleine Dirigent“ wurde mit seiner Darbietung gebührend anerkannt. Es folgten noch ein Gedicht und ein gemeinsames Lied zum Abschluß, und dann ging es in den Speisesaal, wo die Bescherung stattfand. Der schöne große Weihnachtsbaum strahlte mit seinen Lichtern um die Wette mit all den glänzenden Kinderaugen. Jedes der Kinder fand an seinem gewohnten Platz einen großen bunten Teller und die Gaben vom Heim, und als größte Freude wohl das Paket von „zu Hause“. Es gab nun

einen unbeschreiblichen freudigen Lärm, und während die Kinder eifrig beim Auspacken und Bewundern waren, fand im Tagesraum die Bescherung der Schwestern statt. Auch hier herrschte bald Freude und Ueberraschung über all die reizenden Aufmerksamkeiten, die mit Liebe und zur Freude gemacht worden waren, und man gedachte dankbar des Hauptausschusses in Berlin als Spender der schönen Bücher. Sogar von den Kindern wurden ganz allerliebste Handfertigkeiten in Bast-, Flecht-, Web- und Klebarbeiten der Heimleitung und den Schwestern überreicht.

Jedenfalls war die Weihnachtsfeier im Schwarzwaldheim eine sehr schöne und stimmungsvolle, vor allem getragen von dem Gefühl herzlicher Zusammengehörigkeit.

Zu Silvester fanden wir uns dann alle zu gemeinsamer Feier in der „Escheck“ ein und durften als ganz besondere Freude unsere verehrte Frau Juchacz in unserer Mitte haben.

Mögen all die vielen guten Wünsche, die am Jahresschluß ausgesprochen wurden, sich erfüllen und das neue Jahr uns in gemeinsamer Arbeit recht weit bringen!

B Ü C H E R S C H A U

Ferien- und Studienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte 1929. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistisches Bildungswesen. 31 S. Preis 0,35 Mk.

Man bekommt eine große Sehnsucht, wenn man nur blättert! Viele schöne Dinge werden dort angezeigt, Abbildungen und kurze Skizzierungen locken und rufen „komm mit“ nach Paris, nach London, in die Alpen, ja bis nach Afrikal. Besonders begrüßenswert sind die längeren Ferienreisen nach Tessere und Krimmal für alle die Genossen, die vom Berufsleben zu stark angestrengt sind, so daß ihnen nicht genügend Kraft mehr für Besichtigungsreisen, die trotz aller Vorsorge doch stets ermüdend sind, bleibt. D. Be.

Rote Jugend auf Roter Erde. Erinnerungsschrift an den 5. Reichsjugendtag und das erste Reichszeitlager der SAJ. im Teutoburger Wald. Arbeiterjugendverlag. 84 S. Preis 2,20 Mk.

Wille zum Gemeinschaftsleben und Fähigkeit zur Gemeinschaft

strahlen die einzelnen Berichte aus. Eine vorbildliche Organisation hat sich unsere Jugend hier geschaffen, geeint durch den Glauben an den Sozialismus und den Willen mitzuhelfen am großen Werk, stehen sie miteinander und für einander. Geschult stehen sie im Erwerbsleben, ihrer Aufgabe bewußt ergänzen sie die Reihen der älteren Kampfgenossen, aber die Freizeit, die Sonntage gehören dem Jungsein. Auch davon zeigt das feine, kleine Büchlein in guten Zeichnungen und Photographien. D. Be.

Staats- und Verfassungslehre. Von Rudolf Abraham. Arbeiterjugendverlag, Berlin 1929. 110 Seiten. Preis kart. 1,90 RM., Halbl. 2,80 Reichsmark.

Man muß der Arbeiterjugend für die Veröffentlichung einer Schrift über Staats- und Verfassungslehre dankbar sein. In unserer Parteiliteratur fehlen wissenschaftliche Abhandlungen und Lehrbücher über diese Frage.

Abrahams Buch ist zur Schulung junger Menschen wohl brauchbar.

Man kann es auch in Wohlfahrtschulen und -kursen zum Festhalten des im Unterricht Gehörten empfehlen. A. beginnt mit den verschiedenen Lehren über das Wesen des Staates. Hier ist seine Behandlung noch nicht so frei und sicher wie in den anderen Kapiteln. Er gibt dann in knappen Zügen eine Darstellung der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands. Dann folgt die Besprechung der Reichsverfassung. Der Verfasser geht dabei erfreulicherweise von dem politischen Ursprung der einzelnen Bestimmungen aus und führt zu ihrer heutigen politischen Bedeutung. Nicht einwandfrei scheint uns, daß er den Reichswirtschaftsrat und die Volksgesamtheit als Staatsorgane neben Reichstag, Reichspräsident, Reichsrat und Reichskanzler stellt. Der Reichswirtschaftsrat hat nicht die Funktionen eines Reichsorgans, und die Volksgesamtheit ist, da von ihr die Staatsgewalt ausgeht, mehr.

Manches, was die politische Praxis verlangt, kommt zu kurz, wie die Verwaltung. Ihre Organisation in Preußen ist so wichtig wie die preussische Verfassung, die eingehend dargestellt wird. Rechtspflege, Finanzen fehlen ganz.

Bei der Bestimmung des Buches zur Selbstschulung der Jugend ist die Beifügung eines Literaturverzeichnisses dankenswert. Wir können die Anschaffung des kleinen Büchleins allen Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt, die sich selbst die ersten staatsrechtlichen Kenntnisse beibringen wollen, empfehlen.

H. W.

„Angestellte und Arbeiter.“ Drei Vorträge von Albert Thoma, Emmi Lederer und Otto Suhr. Herausgegeben vom AfA-Bund. 83 Seiten. Preis 1,50 RM.

Suhr belegt mit reichem Zahlenmaterial das ständige zahlenmäßige Wachstum der Angestelltenschaft. Es entsteht ein neues in

gleicher Weise wichtiges Proletariat, eine weitere Abschichtung der Bevölkerung.

Lederer bestätigt diese Angaben und legt den Angestellten dar, daß sie vom Kapital in derselben Weise behandelt werden wie die Arbeiter und darum mit den Arbeitern den Selbsterhaltungskampf gegen das Kapital zu führen haben. Sie ermahnt zur täglichen Kleinarbeit für den Sozialismus.

Thoma bestätigt die Angaben auch für das Ausland und rät den deutschen Vertretern, beim Arbeitsamt eine Angestelltenkommission zu beantragen.

Den anregenden Vorträgen sind Statistiken über zahlenmäßige Verhältnisse von Angestellten und Arbeitern in den verschiedenen Industrien europäischer Länder beigegeben.

H. W.

„Das werktätige Indien.“ Von Schrader und Furtwängler. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 442 Seiten. Preis 10 RM., für Organisationsmitglieder 6,50 RM.

Jeder Sozialist wird gerade wegen der zahlreichen Indienliteratur der letzten Zeit mit Freuden zu diesem Bericht greifen, den der Vertreter des deutschen Textilarbeiter-Verbandes Schrader und der Textilarbeiter-Internationale Furtwängler über die Ergebnisse der Forschungen auf der Indienreise einiger Führer der Textilarbeiter-Internationale geben, kann er doch erwarten, daß ihre Darstellung von den Interessen der englischen Politik und den Indien als Ausbeutungsobjekt betrachtenden angelsächsischen Kapitalisten unabhängig ist. Die Leser finden dann auch eine eingehende, mit Zahlenmaterial belegte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Indiens, der Lage der Arbeiterschaft und der Gewerkschaftsbewegung, sie werden darüber hinaus interessante Berichte

über Religion und Schulverhältnisse, Familienleben, Kastenwesen, Frauen- und Wohnungsfragen erhalten.

Die Organisation der Arbeiterwohlfahrt bemüht sich stets, ihren Lesern vor Augen zu führen, daß die Wohlfahrtspflege nur ein geringes, wenn auch unentbehrliches Mittel gegen die soziale Not ist. Wir weisen unsere Leser hier auf ein Buch hin, daß ihre Kenntnis über den Zusammenhang der sozialen Not einerseits, der Ueberlieferung, Politik, Bildung, Gewerkschaftsorganisation und wirtschaftlichen Verflechtung andererseits erweitern wird. H. W.

Mütter, Kinder und Gesundheit.

Herausgegeben vom Hauptverband Deutscher Krankenkassen e. V. Verlag Leo Alterthum, 50 S.

Die kleine Broschüre wird evtl. in 2500 Exemplaren unentgeltlich in den Säuglings- und Schwangeren-Beratungsstellen der Stadt Berlin ausgegeben. Sie gibt eine gute und verständliche Anleitung über die Pflege des Körpers der Mütter vor und nach der Geburt und den des Neugeborenen, Ratschläge bei schwierigen Rechtsfragen. Sie schildert die Einrichtungen der Stadt Berlin und der Krankenkassen auf dem Gebiet der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, gibt Anweisungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Wohnräume usw. Der Anhang enthält in übersichtlicher Weise eine Aufstellung aller Beratungsstellen.

Warum aber gibt nur die Schwangeren- oder Säuglingsfürsorge diese kleinen Hefte aus? Wäre es nicht noch „vorbeugend“, allen weiblichen Mitgliedern der Krankenkasse dieses Heft zugänglich zu machen, etwa durch Auslage in den Ambulatorien, Zweigstellen usw. Mancher fände hierdurch erst den Weg zur Beratungsstelle D. Be.

Fortbildungsschriften für Angestellte in der Sozialversicherung. Herausgegeben vom ZdA. Heft 9: Arbeitslosenversicherung und Krankenkassen von Gustav Wasewitz. 61 S. Heft 10: Die Durchführung der Unfallversicherung von Hermann Röhn. 70 S. Heft 11: Die Reichsknappschaft, ihr Werden und Wesen von Georg Wissmann. 18 S. Heft 12: Das Versicherungswesen in seiner Entwicklung von Harald v. Waldheim. 39 S.

Die Broschüren können wir jedem empfehlen, der beruflich mit der Sozialversicherung zu tun hat. Organisation, Ansprüche, Leistungen usw. sind an Hand des genauen Gesetzestextes und maßgebender Entscheidungen der Versicherungsbehörden erklärt. Die Broschüren bedeuten eine gute Ergänzung der Gesetzestexte in der Handbibliothek. D. Be.

„Jahreskalender Mutter und Kind 1929.“ Von Adele Schreiber. (Sammelmappe Hippokrates-Verlag, Stuttgart.) 3 Mk.

Adele Schreiber bringt in diesem Jahr zum zweiten Male ihre Sammelmappe in Gestalt eines Kalenders heraus, und sie tut gut daran. Die Freude, die im vorigen Jahre nicht nur Mütter an dem Kalender hatten, hat das Bedürfnis für einen solchen, in Gestalt kleiner Aufsätze und Photographien, teils aus dem Leben, teils aus der Kunst, gegebenen täglichen Führers durch „Mutter- und Kinderland“ gezeigt. Mehr aber noch wie der vorjährige dürfte der diesjährige Kalender angebracht sein, die Sprechstunde oder das Wartezimmer der Fürsorgerin zu schmücken. Bilder und Aufsätze zeigen nicht nur das Leben der Kinder bei der Mutter und in der Familie; sie sind stark auf Gemeinschaftsprobleme; das

Dasein des Kindes in Kinderheimen und Horten, Schulen, bei der Gymnastik und Körpererziehung, in Heilstätten und manchem anderen abgestellt. Ein Stichwörterverzeichnis ermöglicht die Orientierung über aufgetauchte Fragen. Dazu kommen zwei Bilderserien: „Mutterliebe in der Tierwelt“ und „Mütter berühmter Maler“, die die Kenntnis manches schönen und berühmten Gemäldes vermitteln. Zu alledem tritt ein Preisausschreiben über das Thema: „Die beste Beobachtung aus dem Leben des Kindes“, so daß man sagen darf, daß diese Arbeit von Adele Schreiber wirklich viel Freude und Anregung zu geben in der Lage ist. L. S.

Das neue Jugendwohlfahrtsrecht.
Von Dr. Wolfram Hodermann.
Landgemeinde-Verlag G. m. b. H.,
Berlin W 9, Potsdamer Str. 22a.
1928. 4 Mk.

Die fleißige Dissertationsarbeit gibt eine sorgfältige historische Darstellung der Entwicklung des Vormundchaftswesens vom römischen Recht bis zur Gegenwart. Sie behandelt daneben einige Grundideen des Erziehungsanspruchs des Kindes und der gegenwärtigen Organisation der Jugendämter. Wer indessen unter dem Titel „Jugendwohlfahrtsrecht“ eine systematische rechtliche Zusammenstellung der heutigen Jugendwohlfahrt erwartet, wird enttäuscht sein. Die Arbeit beschränkt sich auf die oben angegebenen Gebiete und enthält neue Untersuchungen nur für das Gebiet des Vormundchaftswesens. Sie kann auch für die Praxis keine größere Bedeutung gewinnen, weil sie in ihrem entscheidenden Teile ganz auf historische Untersuchungen abgestellt ist und das geltende Recht nur ziemlich dürftig und unter ungenügender Berücksichtigung der umfangreichen Literatur behandelt. Wenn Geheimrat Felisch in seinem freundlichen Vorwort

der Meinung ist, daß die Erfahrungen der Praxis genügend berücksichtigt seien, so stellt er überaus bescheidene Anforderungen an die Arbeit. Es ist hier nicht erforderlich, sich mit den vielen zweifelhaften Folgerungen des Verfassers auseinander zu setzen. Charakteristisch für die ganz theoretische Art seiner Betrachtung ist die Bemerkung auf Seite 78, daß die freien Vereinigungen in Wahrheit durch Versagung eines selbständigen Ernennungsrechts ihrer Mitglieder im Jugendamtsausschuß der politischen Willkür der Jugendamtsträger preisgegeben seien. Die Erfahrungen der Praxis haben das Gegenteil erwiesen. Es ist auch unmöglich, solche Folgerungen daraus herzuleiten, daß Magistrat oder Kreisamtsausschuß die Auswahl eines Organisationsvertreters von zwei Vorschlägen haben. Die Darstellung des Reichsjugendamts in aller Ausführlichkeit ist für das geltende Recht überflüssig, weil es nicht existiert. Auch die Stellungnahme der Jugendbewegung, der anscheinend der Verfasser entstammt, enttäuscht den Leser und gibt kein lebendiges Bild ihrer gegenwärtigen Entwicklung. In psychologischer Hinsicht ist einseitig die Sprangersche Richtung berücksichtigt.

Trotz dieser Mängel kann das Buch für wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Vormundchaft empfohlen werden.

Walter Friedländer.

Grundriß der Alkoholfrage. Von Dr. Wlassak. 2. Auflage. 255 Seiten. Verlag S. Hirzel. Gebunden 12 Mk.

Heute braucht jeder im öffentlichen oder privaten Wohlfahrtswesen tätige Mensch genaue Kenntnis dieser Frage. Daher ist uns Dr. Wlassaks Grundriß der Alkoholfrage soeben in der 2. Auflage erschienen, außerordent-

lich willkommen! Diese Auflage ist ein völlig neues Buch geworden, in der Seitenzahl von 105 auf 255 vermehrt; die angezogene Literatur ist von 240 auf 371 Nummern angewachsen, und das sehr nützliche Sachverzeichnis von 237 auf 797 Nummern gestiegen.

Die erste Auflage war ein Sonderabdruck eines Kapitels Alkoholismus aus dem Handbuch der Hygiene von Rubner, Gruber und Pickler. Diese zweite Auflage ist selbständig geworden und soll allen denen, die sich irgendwie mit dem Alkoholismus, seinen Ursachen, seinen Folgeerscheinungen zu beschäftigen haben, die feste wissenschaftliche Grundlage geben. Und seine präzise Form, in der jede Verallgemeinerung sorgsam vermieden wird, in der kritisch jede zu weit gehende Folgerung aus den Tatsachen abgelehnt ist, macht es dazu sehr geeignet.

Das Buch beginnt mit einem Kapitel über die chemischen Grundlagen der Gärung, die Herstellung der geistigen Getränke, für den Laien lesbar; und doch wird jede unwissenschaftliche Abkürzung in der Darstellung vermieden.

Es folgen dann sehr inhaltsreiche, im Stil außerordentlich zusammengedrungene Kapitel über den Einfluß des Alkohols auf Körper und Geist des Menschen. Die ganze Darstellung faßt den Alkoholismus nicht als Gegenstand ethischer Beurteilung, sondern als Massenerscheinung, als Volkskrankheit, die nur verständlich ist auf der Grundlage der modernen Technik und Wirtschaft.

Erst mit der Möglichkeit der billigeren Massenherstellung und der schnelleren Verbreitung geistiger Getränke ist die heutige Massenerscheinung des Alkoholismus gegeben. Nicht mehr die Trunksucht des einzelnen oder begrenzter Volksschichten stehen zur De-

batte, sondern der Alkoholismus als Problem der allgemeinen Hygiene.

Daß dieses Problem durch wirtschaftliche und Milieuänderungen überhaupt zu beeinflussen ist, beweisen eine Reihe von Tatsachen, auf die der Verfasser hinweist:

Wenn z. B. in Dänemark vor dem Kriege der Verbrauch geistiger Getränke — alle zusammen auf reinen Alkohol berechnet — 7 Liter betrug, dann aber gegen Kriegsende infolge einer sehr hohen Alkoholbesteuerung auf 3 Liter pro Person zurückging, und wenn damit die Sterblichkeit an „Delirium tremens“ und „Tod im Rausch“ von bis dahin 145 Todesfällen jährlich im Jahre 1917 auf 65 und 1918 auf nur 20 fiel, in den folgenden Jahren der Steuererleichterung aber wieder auf 34 stieg, so deutet das schon auf die Intensität solcher allgemeinen äußeren Einwirkungen hin.

Und dieses Beispiel wirkt noch eklatanter dadurch, daß in den Jahren der absinkenden Alkoholmenge der Unterschied zwischen Männer- und Frauensterblichkeit für Kopenhagen verschwindet. Bis 1917 betrug die Sterblichkeit auf 1000 bei den Männern 16, bei den Frauen 13. Von 1918 bis 1922 bei den Männern 13,3 und bei den Frauen 12,3.

Wichtig für jeden, der in der Wohlfahrtsarbeit mit Trinkern zu tun hat, sind die geradezu ausgezeichneten und mustergültig erklärten Tabellen über den Verbrauch der geistigen Getränke in den verschiedenen Ländern. Sie bilden die Grundlage für das Kapitel: „Die sozialen Bedingungen des Alkoholismus“. Der Alkoholaufwand sinkt nicht bei steigendem Wohlstand, wenn auch in einzelnen Fällen, die aber zeitlich und örtlich eng begrenzt sind, und zu denen auch die Schilderungen von Friedrich Engels in seiner Schrift: „Die Lage der arbeitenden Klassen

in England“ gehören, eine besondere Form des Verzweigungsalkoholismus als Folge von ganz besonderen Umständen nachgewiesen werden kann.

Die wichtigste soziale Quelle der Trinksitte bildet in der Gegenwart die großkapitalistische Erzeugung der geistigen Getränke und die Macht des Alkoholkapitals, das sich nicht nur der Presse — und zwar durchaus nicht ausschließlich des Inseratenteils — bemächtigt hat, sondern das auch die Gesamtheit der Gastwirte in Abhängigkeit von sich bringt.

Dem entsprechen dann die Erfahrungen über Alkoholschäden als Massenerscheinung, z. B. der Rückgang dieser Schäden während des Krieges. Die Bekämpfung dieser Schädigungen ergibt sich als wirtschaftliche, vor allen Dingen aber als menschliche Notwendigkeit. Die Summe des Elends, die durch den Alkoholismus über die Menschen gebracht wird, verbirgt sich dem Auge. Diesem heimlichen Elend wird nicht jenes freiwillige Mitleid gezollt, das etwa dem Wohnungs- oder Tuberkuloseelend gehört; die Familie des Trinkers verbirgt sich, weil sie seine moralische Verurteilung fürchtet.

Um so nötiger ist die Bekämpfung dieses „schweigenden Elends“, wie Wlassak den Alkoholismus nennt; aber auch um so schwerer, besonders in den Ländern deutscher Zunge und am schwersten im Deutschen Reich wegen der unglaublichen Wertschätzung, die der

Alkohol im Lande der „Dichten und Denker“ erfährt.

Daher ergibt sich die Unentbehrlichkeit einflußreicher Organisationen, die bei diesem Kampf mit-helfen, wie wir sie innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung im deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bund und in der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner haben. Zugleich aber sind staatliche Maßnahmen allgemein hygienischer Art völlig unentbehrlich. Unsere Reichstagsabgeordneten werden an Wlassaks Buch nicht vorübergehen können, wenn sie sich ein wirklich wissenschaftlich begründetes Urteil über den kommenden Entwurf des Schankstätten-gesetzes, über ein dringend nötiges Trinkerfürsorgegesetz und über die Behandlung des Alkoholismus in der Strafgesetzgebung bilden wollen.

Dieser Grundriß gehört in jede Wohlfahrtsbücherei, aber auch in die Bücherei jedes Lehrers, obgleich Wlassak auf die pädagogische Bekämpfung des Alkoholismus in der Schule nur wenig eingeht. Vielleicht gibt es in der dritten Auflage auch über diese Arbeit ein Kapitel; der Verfasser hat das wohl absichtlich weggelassen, weil er sich auf diesem Gebiete nicht für sachverständig hält.

Aber sein schönes Buch macht uns Lust darauf, auch über diese massenpädagogischen Fragen seine Meinung zu hören.

Wegscheider.

Ein noch nicht im Betrieb gewesener

Entlausungsapparat,

Kessellänge 2 m, Durchmesser 1,30 m Ist sofort zu verkaufen.

Angebote erbittet

Kreisausschuß Hanau.